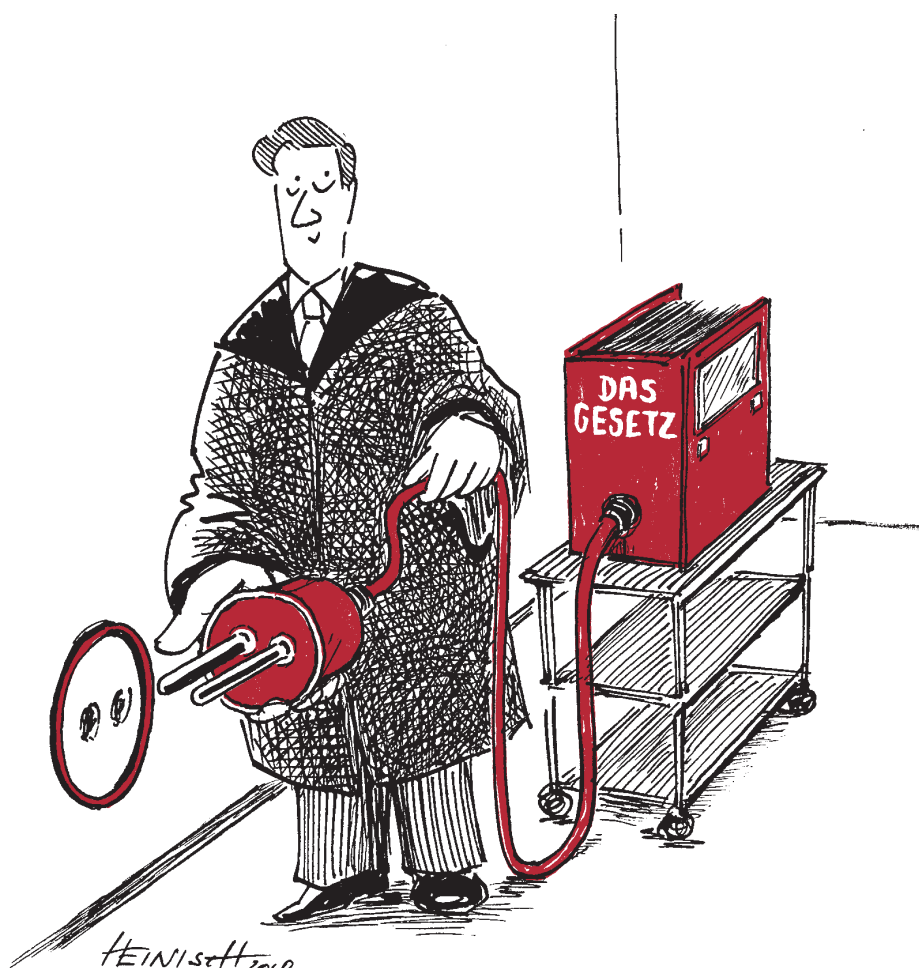


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 5/2010



Fachanwalt für IT-Recht

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang

Einladung

ERV-Forum der Senatsverwaltung für Justiz Berlin

27. Mai 2010 – Amtsgericht Wedding



Elektronische Kommunikationsformen gewinnen in allen Bereichen unseres Alltags mehr und mehr an Bedeutung. In diesem Kontext wurden in den letzten Jahren die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den papierlosen Dokumentenaustausch auch innerhalb gerichtlicher Verfahren geschaffen.

Die nachhaltige Einführung neuer Kommunikationsformen im Justizalltag und die Nutzbarmachung der damit verbundenen Potenziale kann allerdings nur gelingen, wenn insbesondere auch die Interessen und Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten der Justiz in die weitere Entwicklung einfließen. Vor diesem Hintergrund wendet sich das ERV-Forum insbesondere an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die jetzt in den elektronischen Rechtsverkehr einsteigen wollen.

Programm 27. Mai 2010, 16:00 - 20:00 Uhr

- 16:00 Begrüßung**
Dr. Svenja Schröder-Lomb, Vizepräsidentin des Amtsgerichts Wedding
- 16:10 Grußwort**
RAin Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin
- 16:20 Die digitale Justiz – Stand und Perspektiven**
Hasso Lieber, Staatssekretär Senatsverwaltung für Justiz Berlin
- 16:40 Die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr**
Konrad Kandziora, Vorstand ITDZ Berlin
- 17:00 Die elektronische Kanzlei – Kosten- und Nutzensvorteile**
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, DAV-Vorstand und Vorsitzende davit
- 17:20 Das EU-Mahnverfahren – ein Erfahrungsbericht**
Dr. Svenja Schröder-Lomb, Vizepräsidentin des Amtsgerichts Wedding
- 17:40 Veranstalter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Dialog**
- 18:00 Empfang**

Da die Anzahl der Plätze begrenzt ist, bitten wir diejenigen, die an dem Forum teilnehmen wollen, um Anmeldung bis zum 20. Mai 2010 unter:

<http://www.xinnovations.org/erv-forum.html>

Die Senatsverwaltung für Justiz veranstaltet das ERV-Forum in Kooperation mit:
RAK Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein, davit, ITDZ Berlin, Xinnovations e. V.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Während das Berliner Anwaltsblatt in Druck geht, findet in Aachen der Deutsche Anwaltstag unter dem Motto „**Kommunikation im Kampf ums Recht**“ statt. In wohl kaum einem anderen Rechtsgebiet hinkt die Rechtsentwicklung den technischen Möglichkeiten und Problemfeldern so hinterher, wie in den Bereichen Kommunikation, IT und Datenschutz. Positiv heißt das: Für uns als Berater ist hier viel Kreativität gefragt und Entwicklungspotential gegeben.

Der Berliner Anwaltsverein hat sich hieran – etwa durch die europäische Konferenz zum Thema „IT und Datenschutz in der Anwaltskanzlei“ im vergangenen Jahr und das Themenheft des Berliner Anwaltsblatts zum Datenschutz (Heft 6/2009) – stark beteiligt und bietet auch in den kommenden Monaten interessante Fortbildungs- und Diskussionsforen hierzu an:

Der **1. Berliner IT-Rechtstag** findet am **2. Juli 2010** statt – mit einem Themenspektrum für Experten und alle, die etwa in der zivilrechtlichen Beratung Bezüge zu Internet- und IT-Nutzung nicht ausschließen können. Mehr hierzu

auf den ersten Seiten dieses Heftes.

Außerdem beteiligt sich der Berliner Anwaltsverein am **ERV-Forum der Senatsverwaltung der Justiz am 27. Mai 2010** im Amtsgericht Wedding – hier wird nicht nur über den elektronischen Rechtsverkehr und insbesondere auch die **Elektronische Kanzlei – Kosten und Nutzensvorteile** referiert und diskutiert. Vielmehr haben die Teilnehmer auch weitere Vorteile: Sie erhalten eine Fortbildungsbescheinigung und haben die Möglichkeit, sich vor Ort unter Vermeidung des aufwändigeren Post-Ident-Verfahrens mit den ausgefüllten Antragsunterlagen zu authentifizieren. Die Rechtsanwaltskammer bestätigt ebenfalls vor Ort das Attribut Rechtsanwalt, wodurch Sie ca. 2 Wochen Zeit bei der Antragsbearbeitung sparen.

Außer der Fortbildung ist uns auch die Diskussion grundsätzlicherer Fragen der Justiz ein wichtiges Anliegen. 20 Jahre nach dem Einigungsvertrag werden wir in einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Rückschau halten: Haben sich die Re-

gelungen des Einigungsvertrages bewährt? Wie ist es den Tätern und den Opfern des DDR-Unrechts ergangen? Haben die Regelungen zu den offenen Vermögensfragen sich rückblickend bewährt? Diese Fragen diskutieren wir in der Veranstaltung „**Der Einigungsvertrag – Juristische Folgen der SED-Diktatur**“ am **30. Juni 2010** im Berliner Rathaus. Auch hierzu möchte ich Sie an dieser Stelle herzlich einladen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 59 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
Anschrift:
.....
Geburtstag:
Zulassungstag:
Telefon/Fax:
E-Mail:
Datum Unterschrift

Unsere Themen im Mai 2010

1. Berliner IT-Rechtstag am 2. Juli

Interview mit Dr. Astrid Auer-Reinsdorff und Karsten U. Bartels LL.M. Seite 149

Aufhebung der Zwei-Klassen-Gesellschaft zwischen Anwälten und Strafverteidigern

Zur geplanten Änderung des § 160a StPO Seite 152

Neue Informationspflichten für alle Rechtsanwälte ab 17. Mai 2010

Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer tritt in Kraft Seite 171

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Veranstaltungen des BAV	167	Forum
1. Berliner IT-Rechtstag 149			Berühmte Juristen
Grundsatzentscheidung des EuGH zu Google AdWords 150	Mitgeteilt		Auflösung Osterrätsel 2010 181
	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 168		Personalia
Aktuell	Kammerton		Herzlichen Glückwunsch, Jürgen Naatz 182
Änderung von § 160a StPO soll Vertrauensverhältnis von Anwalt und Mandant stärken 152	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 170		Büro&Wirtschaft
DAV für Ausdehnung des Vertraulichkeitsschutzes auf alle Berufsgeheimnisträger 152	Urteile		KfW-Sonderprogramm für Freiberufler 183
Mehr Rechtsschutz bei überlangen Prozessen 154	Zweitausfertigung: Schuldner zahlt bei Verlust auf dem Postweg 176		Bücher
Noch einmal zur Rechtsschutzversicherung 156	Berliner Mai-Krawalle: Flasche nicht per se gefährliches Werkzeug 176		Buchbesprechungen 186
Gesetzgebung durch Rechtsanwälte 157	Keine Termingebühr bei PKH-Bewilligung „für den Vergleich“ 177		Termine
BAVintern	Einigungsgebühr: Bei Verzicht auf Versorgungsausgleich, ja – in Verfahren nach § 1666 BGB, nein 178		Terminkalender 187
Der reformierte Zugewinnausgleich – ein echter (Zu-)Gewinn? 159	Wissen		Beilagenhinweis
Aktuelle Fragen des Rechtsschutzversicherungs- und Vergütungsrechts 161	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz IV und seine Folgen 179		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen
Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg 162			ebuero , Berlin und
Anwälte gehen in die Schule – ein Erfahrungsbericht 163			Juristische Fachseminare , Bonn, bei.
Wege zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung 164			Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Der 1. Berliner IT-Rechtstag am 2. Juli - für IT-Rechtler und interessierte Kolleginnen und Unternehmen

Interview mit **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff** und **Karsten U. Bartels LL.M.**



**Dr. Astrid
Auer-Reinsdorff**

Die Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein (davit) veranstaltet am 2. Juli zusammen mit der Deutschen AnwaltAkademie und dem Berliner Anwaltsver-

ein den 1. Berliner IT-Rechtstag. Erstmals steht in Berlin ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Informationstechnologierecht zur Verfügung. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, IT-Verantwortliche aus Unternehmen und andere interessierte Personen kommen einen Tag zum fachlichen Austausch zusammen.

Redaktionsmitglied Rechtsanwalt German von Blumenthal sprach mit den Initiatoren der Veranstaltung Rechtsanwältin **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff**, Fachanwältin für Informationstechnologierecht und davit-Vorsitzende, und Rechtsanwalt **Karsten U. Bartels LL.M.**, Regionalbeauftragter Berlin-Brandenburg der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie, über die Entstehungsgeschichte und das Programm des 1. Berliner IT-Rechtstages.

Berliner Anwaltsblatt:

Es gibt in Deutschland ja zum Thema IT-Recht mehrere Veranstaltungen: München veranstaltet im Oktober seinen 9. IT-Rechtstag, die Karlsruher hatte ge-

rade ihren 7. IT-Tag und auch in Sachsen kommen IT-Rechtler regelmäßig zusammen. Können Sie uns zunächst berichten, wie es zu der Initiative kam, nun auch in Berlin eine solche Tagung anzubieten?

Dr. Auer-Reinsdorff:

In der Tat gab es bislang in der Region Berlin-Brandenburg kein entsprechendes Fortbildungsangebot wie es andernorts bereits bekannt und etabliert ist. In Berlin-Brandenburg besteht eine sehr starke Regionalgruppe der davit. Hier entstand mit dem 10jährigen Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft im letzten Jahr die Idee, eine entsprechende Veranstaltung aufzusetzen. Nicht zuletzt ist die Hauptstadtregion wirtschaftlich durch eine Vielzahl von Klein- und mittelständischen Unternehmen in der IT- und Kommunikationsbranche sowie die Repräsentanz durch die Branchenverbände geprägt. Da lag es nahe, den Kollegen und anderen Fachleuten in der Region eine solche Tagung anzubieten. So besteht auch die Möglichkeit, Fachleute aus dem Recht mit denen der Technik zusammenzubringen.

Berliner Anwaltsblatt:

Wendet sich das Angebot also nicht nur an Rechtsanwälte?

Dr. Auer-Reinsdorff:

Anfangs wird das Angebot vor allem von Anwälten wahrgenommen werden. Doch es sind auch für diesen ersten IT-Rechtstag schon zwei Vorträge am Nachmittag im Programm, die sich auch an die interessierte Öffentlichkeit wenden.

In der Zukunft soll der Berliner IT-Rechtstag regelmäßig stattfinden und wir können uns gut vorstellen, auch eine Brücke zu anderen IT-Berufen zu schlagen. Wenn auch Techniker, Ingenieure oder Hochschullehrer an den Tagungen teilnehmen, können die Vernetzung und

der Austausch mit diesen Berufen ausgebaut werden. Dabei ist uns wichtig, dass die Veranstaltungen einerseits ein hohes fachliches Niveau aufweisen, andererseits aber auch für Einsteiger in die betroffene Rechtsmaterie ein Angebot eröffnen. IT-rechtliche Fragestellungen ziehen sich durch alle Lebensbereiche – selbst der Familienrechtler hat sich zuweilen mit den negativen Auswirkungen des social networking zu beschäftigen.

Karsten U. Bartels:

Übrigens: Eine Anerkennung der Veranstaltung nach FAO ist grundsätzlich möglich.

Berliner Anwaltsblatt:

Welche Themen stehen auf dem Programm? Hatten Sie bei der Auswahl bestimmte Kriterien?

Karsten U. Bartels:

Für die Auswahl war vor allem die Nähe zur Praxis entscheidend. Alle Themen sind entweder sehr aktuell oder spielen als „Dauerbrenner“ immer wieder eine wichtige Rolle. Das erste Thema ist das aktuelle Datenschutzrecht. Es gab allein im vergangenen Jahr drei wesentliche Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes. In der Diskussion ist z.B. auch noch das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung.

Mit dem Thema „Mobile Commerce“ decken wir die rechtlichen Fragen rund um den Vertragsschluss via mobile Endgeräte ab. Diese Art des Vertragsschlusses gewinnt nach wie vor massiv an Bedeutung.

Der Vortrag zur anwaltlichen Begleitung von IT-Projekten berührt im starken Umfang auch die technische Umsetzung solcher Projekte. Hier ist die Schnittmenge zwischen rechtlichen und technischen Aspekten sehr groß.

Die rechtlichen Fragen des Online-Handels zwischen Unternehmern und Ver-

brauchern sind insbesondere im Bereich der Informationspflichten bzw. des Widerrufs- oder Rückgaberechts ein Dauerthema.

Im zweiten Teil der Veranstaltung wird zum einen die Verantwortlichkeit im Netz unter dem Aspekt der Nutzung von Content, Suchwörtern und Marketing beleuchtet. In einem aktuellen Urteil vom März hatte der EuGH jüngst die

Grundsätze für die Haftung des Anbieters bei der Verwendung von Schlüsselwörtern für die Werbung entschieden. (Anm. d. Red.: Siehe Kasten auf dieser Seite)

Zum anderen wird der letzte Vortrag die Rechtsfolgen für Unternehmer und Verbraucher im Zusammenhang mit der Nutzung von sozialen Netzwerken zeigen. Auch diese Fragen sind sehr aktu-

ell, denn immer mehr Personen nutzen diese Dienste für private und auch berufliche Zwecke. Hier ist interessant, wie Unternehmen mit der Nutzung dieser Dienste durch Mitarbeiter umgehen.

Berliner Anwaltsblatt:

Wie ist Veranstaltung aufgebaut?

Dr. Auer-Reinsdorff:

Wir werden drei Teile anbieten. Der erste Teil besteht aus vier ca. einstündigen Vorträgen, die allein der Fortbildung und dem fachlichen Austausch von Anwälten dienen.

Die beiden Vorträge im zweiten Teil werden etwas kürzer sein und wenden sich auch an Nichtjuristen/-anwälte. Die Teilnehmer haben nach allen Vorträgen Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Am Abend findet ein kleiner Umtrunk statt. Einige Kollegen werden aus anderen Städten anreisen. Hier besteht eine gute Gelegenheit, den Tag beim persönlichen Gespräch und Austausch ausklingen zu lassen.

Berliner Anwaltsblatt:

Können Sie schon sagen, wie das Interesse bei den Kollegen ist? Ist die Teilnehmerzahl begrenzt?

Karsten U. Bartels:

Das Interesse ist erfreulicherweise groß. Es gab bereits vor Fertigstellung des Programms und Bewerbung der Veranstaltung viele positive Reaktionen und Anmeldungen. Es zeigt sich schon jetzt, dass viele weitere Themen des IT-Rechts nachgefragt werden. Für Anregungen und Fragen sind wir gern ansprechbar!

Berliner Anwaltsblatt:

Vielen Dank für das Gespräch!

*Dr. Astrid Auer-Reinsdorff
ist Fachanwältin für Informationstechnologierecht und Vorsitzende der DAVIT.*

*Karsten U. Bartels LL.M.
ist Regionalbeauftragter
Berlin-Brandenburg der DAVIT.*

*Das Interview führte
Redaktionsmitglied
RA German von Blumenthal.*

Grundsatzentscheidung des EuGH zu Google AdWords:

Jetzt ist vieles möglich

Seit langen erfreut sich die suchwortgesteuerte Werbung bei der Suchmaschine Google steigender Beliebtheit. Dabei „bucht“ der Werbetreibende bestimmte Schlüsselbegriffe. Wird über die Suchmaschine nach diesem Begriff gesucht, schaltet Google die Anzeige des Werbetreibenden zu den Suchergebnissen dazu. Damit stellt das Unternehmen sicher, dass Anzeigen in einem Umfeld erscheinen, das für möglichst hohes Interesse des Nutzers sorgt.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Streit bei der Nutzung von Markenbegriffen als Schlüsselwörter - insbesondere von Markenbegriffen eines Wettbewerbers. Konkurrenten buchen diese Begriffe gern, da sie auf diese Weise hoffen, das Interesse des Nutzer auf die eigenen Produkte umlenken zu können. Viele Gerichte gingen von einer unerlaubten Nutzung des fremden Markenbegriffes aus, damit war die Werbung rechtswidrig.

Auch die daraus entstehende Mithaftung des Diensteanbieters Google war ungeklärt.

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 23.3.2010 (Az. C-236/08 bis 238/08) für ein Stück Klarheit bei dieser Art der Verwendung von Markenbegriffen gesorgt.

Danach dürfen Wettbewerber fremde Markenbegriffe zwar verwenden, aus der Anzeige jedoch muss erkennbar sein, dass nicht das Originalprodukt beworben wird. Als Maßstab legt der EuGH einen durchschnittlichen Internetnutzer an: ist für diesen nicht oder nur schwer zu erkennen, ob die in der Anzeige beworbenen Waren oder Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen oder vielmehr von einem Dritten stammen, ist die Schaltung rechtswidrig. Diese Überprüfung entscheiden im Einzelfall die nationalen Gerichte.

Eine Mitverantwortung von Google als Diensteanbieter lehnt der EuGH ab. Der Anbieter benutzt den Markenbegriff nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/104 bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 40/94. Hier gilt der Haftungsmaßstab eines Hostproviders: Danach ist der Betreiber erst verantwortlich, wenn er von einem Rechtsverstoß Kenntnis hat und diesen nicht unverzüglich entfernt. Ansonsten müssen Werbetreibende vor Schaltung ihrer Werbung die Rechtmäßigkeit jeweils selbst überprüfen.

Das vollständige Urteil ist über die Urteilsdatenbank des EuGH abzurufen unter der Internet-Adresse: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0236:DE:HTML>.

German von Blumenthal



1. Berliner IT-Rechtstag

am 2. Juli 2010

Moderation

Dr. Astrid Christiane Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Informationstechnologierecht, Berlin
Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (DAVIT), der Berliner Anwaltsverein und die Deutsche **Anwalt** Akademie bieten mit dem Berliner IT-Rechtstag erstmals ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Informationstechnologierecht. Angesprochen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für IT-Recht, Juristen aus Unternehmen und Verbänden, IT-Verantwortliche aus Unternehmen sowie Personen, die sich mit Fragen des Verbraucherdatenschutzrechtes befassen.

Programm

13.30 Uhr - 14.30 Uhr	Aktuelles zum Datenschutz – Praxishinweise für die Datenverarbeitung im Auftrag und Fernzugriffe nach novelliertem Datenschutzrecht Matthias Hartmann, Rechtsanwalt, Berlin
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	Mobile Commerce – Vertragsschlüsse rechtskonform gestalten Monika Menz, Rechtsanwältin, Berlin
15.30 Uhr - 15.45 Uhr	Pause
15.45 Uhr - 16.45 Uhr	Von Projektsünden und Projektsegen – die anwaltliche Begleitung von IT-Projekten Julian Höppner, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
16.45 Uhr - 17.45 Uhr	B2C-Vertrieb in der Praxis – anwaltliche Empfehlungen an Online-Händler Dr. Martin Schirmbacher, Rechtsanwalt, Berlin
17.45 Uhr - 18.00 Uhr	Pause

Kostenfreie Veranstaltungen

18.00 Uhr - 18.30 Uhr	Verantwortlichkeit im Netz: Content, Suchwörter, Marketing Dr. Astrid Christiane Auer-Reinsdorff, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Informationstechnologierecht, Berlin
18.30 Uhr - 19.00 Uhr	(Un-)Soziale Netzwerke online – Rechtsfolgen für Unternehmen und Verbraucher Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin
19.00 Uhr	Empfang

Ort und Termin

Berlin • DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
Freitag, 2. Juli 2010 • 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr (5 Zeitstunden Unterricht)

Gebühr

199,- EUR Mitglieder Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im DAV/davit, Anwaltsverein, FORUM Junge Anwaltschaft
jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
249,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Seminarnummer 52850-10

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de

Änderung von § 160a StPO soll Vertrauensverhältnis von Anwalt und Mandant stärken

Kabinett plant Aufhebung der Zwei-Klassen-Gesellschaft zwischen Anwälten und Strafverteidigern

Im Rahmen der Einschränkungen der strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen nach § 160a StPO wurde viel über die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und der restlichen Anwaltschaft gestritten. Beim einen („normaler“ Rechtsanwalt) darf ermittelt werden, beim anderen (Strafverteidiger) nicht. Der Ende März vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzesentwurf zur Änderung der entsprechenden Vorschrift in der Strafprozessordnung soll nun wieder Anwalt Anwalt sein lassen und die Einschränkung der Ermittlungsmaßnahmen auf alle Rechtsanwälte ausdehnen (siehe Kasten).

Der Vorstoß wurde von den anwaltlichen Branchenverbänden begrüßt, wobei gleichzeitig Forderungen nach einer Erweiterung der Berufe, gegen die nur ein-

geschränkt ermittelt werden kann, erhoben wurden (siehe Stellungnahme des DAV zum Referentenentwurf in diesem Heft). Für die schwarz-gelbe Bundesregierung ist es das erste konkrete Projekt zur Stärkung der Bürgerrechte. „Ein Mandant muss sicher sein, dass das, was er mit seinem Anwalt bespricht, auch wirklich vertraulich bleibt. Der Schutz dieses Vertrauens muss für jede anwaltliche Beratung gelten und darf nicht durch eine künstliche Differenzierung zwischen Strafverteidigung und sonstiger Anwaltstätigkeit untergraben werden“, rechtfertigt Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) die avisierte Änderung der Strafprozessordnung. Die freie und ungehinderte Kommunikation des Mandanten mit allen seinen Anwälten - nicht nur mit seinem Strafverteidiger - solle

künftig von staatlicher Ausforschung ferngehalten werden.

Neben den Anwälten soll auch die Stellung einer weiteren Berufsgruppe, die sich der Gefahr eines gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens vermehrt ausgesetzt sieht, gestärkt werden. Als nächstes soll ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht werden, das die Regelungen über Beschlagnahmen bei Journalisten verschärfen und sicherstellen soll, dass diese Berufsgruppe bei Veröffentlichungen von zugespieltem Material nicht mehr wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat verfolgt werden kann, heißt es dazu aus dem Bundesjustizministerium

Eike Böttcher (mit PM BMJ)

Geplante Änderung des § 160a StPO

§ 160a der Strafprozessordnung soll wie folgt geändert werden:

In Absatz 1 Satz 1 soll es heißen:

Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig.“

Satz 5 bekäme folgende Fassung:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von dieser Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.“

Dem Absatz 2 würde folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rechtsanwälte, nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände.“

DAV für Ausdehnung des Vertraulichkeitsschutzes auf alle Berufsheimnissträger

In Ergänzung seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht vom Februar 2010 (Nr. 9/2010, abgedruckt in AnwBl. 2010, 242) fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV) in einer zweiten Stellungnahme (Nr. 16/2010) die Einbeziehung weiterer Berufsheimnissträger in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO. Der Entwurf sieht zunächst lediglich die Aufnahme von Anwälten und Rechtsbeiständen in den absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen vor – beendet damit aber zumindest die ungerechtfertigte und unserem Berufs-

bild widersprechende Differenzierung zwischen Strafverteidigern und „sonstigen“ Rechtsanwälten.

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich dafür aus, den absoluten Schutz vor Ermittlungsmaßnahmen, den § 160a Abs. 1 StPO in der derzeit geltenden Fassung lediglich für Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete vorsieht, auf sämtliche zur Verweigerung des Zeugnisses berechnete Berufsheimnisträger auszudehnen.

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits in seiner Stellungnahme Nr. 41/2007 im August 2007 hervorgehoben, dass sich aus § 53 Abs. 1 StPO der Wille des Gesetzgebers ergibt, die Beziehung zwischen dem Rat oder Hilfe suchenden Bürger und den Angehörigen der in dieser Vorschrift aufgezählten Berufsgruppen dem Schutz zu unterstellen, den ihre besondere Vertraulichkeit benötigt. Die Leistungen der in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufe berühren – und zwar häufiger und stärker als die anderer Berufsgruppen – Bereiche, in denen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen Beachtung verlangen. Sie sind daher im besonderen Maße davon abhängig, dass demjenigen, der sie in Anspruch nimmt, die Möglichkeit garantiert ist, sich seinem Gegenüber frei, offen und rückhaltlos anzuvertrauen, ohne befürchten zu müssen, dass Tatsachen oder Umstände, die der andere Kraft seines Berufes erfährt, offenbart oder sonst ohne die Zustimmung des Betroffenen bekannt werden, insbesondere an die Ohren von Ermittlungsbehörden dringen oder ihnen in die Hände fallen (vgl. BVerfGE 38, 312, 323).

Keine Differenzierung zwischen einzelnen Berufsheimnisträgern

Eine Differenzierung zwischen den Zeugnisverweigerungsrechten der einzelnen Berufsgruppen nimmt der Gesetzgeber in § 53 Abs. 1 StPO nicht vor. § 160a StPO sieht hingegen auch in der von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungsfassung weiterhin eine (freilich um ei-

nen wichtigen Aspekt bereinigte) Differenzierung zwischen verschiedenen Berufsgruppen vor. Dies führt unweigerlich zu Wertungswidersprüchen zwischen einzelnen Regelungen zum Vertraulichkeitsschutz, sei es in § 53 Abs. 1 StPO, sei es auch in § 203 StGB, der den Bruch der Verschwiegenheitsverpflichtung mit Strafe bedroht. Die Differenzierung lässt sich auch nicht aus einer vermeintlich unterschiedlichen Nähe der verschiedenen Berufsgrup-

pen zu einem (wie auch immer zu definierenden) Kernbereich eines Vertrauensverhältnisses zum Bürger oder aus anderen Grundrechten ableiten, als deren Träger die Berufsausübenden agieren. So ist es nicht plausibel, dass die Informationen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen bezieht, a priori stärkeren Kernbereichsbezug aufweisen sollen als die Berichte über seelische Qualen, die ein Patient einem Psychiater – der nicht in

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg





Tag der offenen Tür
 23.06.2010 - 14:00-18:00 Uhr
 Themeninfos unter: 030 / 2639220
www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss
 Wirtschaftsmediation | ReNo-Jahrestreffen



Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

den absoluten Schutz des § 160a StPO einbezogen ist – offenbart. Und das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten, der die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit absichert, ist nicht weniger verfassungsrechtlich verwurzelt als das des Abgeordneten, das sich unmittelbar aus Art. 47 GG ergibt.

Ersatzlose Streichung des § 160a Abs. 2 StPO gefordert

Der Deutsche Anwaltverein fordert den Gesetzgeber daher auf, § 160a Abs. 2 StPO ersatzlos zu streichen und die von dieser Norm betroffenen Berufsgruppen (also die in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 StPO genannten Personen) in das Regelungskonzept des jetzigen § 160a Abs. 1 StPO einzubeziehen.

Ebenso spricht sich der Deutsche An-

waltverein dafür aus, die im präventiven Bereich, mithin in § 20u BKAG, geregelte – an § 160a StPO anknüpfende – Differenzierung zwischen verschiedenen Berufsgruppen aufzuheben und auch insoweit den absoluten Schutz vor heimlichen

Präventivmaßnahmen auf sämtliche zur Verweigerung des Zeugnisses berechnete Berufsheimlichkeitsgruppen zu erstrecken. Wird die Differenzierung im repressiven Bereich aufgehoben, muss dies insbesondere zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch seinen Niederschlag im präventiven Bereich finden. So knüpfen etwa zahlreiche Polizeigesetze (§§ 34 Abs. 2 BremPolG; 39 Abs. 2 SächsPolG; 24 Abs. 4 POG RP; 33b Abs. 2 BbgPolG) an die einfach gesetzlichen Bestimmungen der §§ 203 StGB, 53f. StPO an und statuieren das ausdrückliche Verbot eines Eingriffes mittels heimlicher Ermittlungsmethoden in ein geschütztes Vertrauensverhältnis und regeln teilweise, dass Berufsheimlichkeitsgruppen nicht zu den Kontakt- und Begleitpersonen zählen, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht (§ 33a Abs. 2 S. 5 BbgPolG).

DAV-Stellungnahme Nr. 16/2010

Mehr Rechtsschutz bei überlangen Prozessen

Verzögerte Prozesse und überlange Verfahren sollten nicht nur in der deutschen Justiz nicht die Regel sein. Da sie aber auch hierzulande mitunter nicht zu vermeiden sind, will das derzeit FDPgeführte Bundesjustizministerium wenigstens die davon Betroffenen per Gesetz entschädigen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat dazu Anfang April einen Gesetzentwurf für eine Entschädigungsregelung bei unangemessen langen Gerichtsverfahren vorgestellt.

Bei überlangen Gerichtsverfahren gibt es bislang im deutschen Recht keine spezielle Rechtsschutzmöglichkeit. Die Betroffenen können nur versuchen, sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter oder äußerstenfalls mit einer Verfassungsbeschwerde zu wehren. Für den Ausgleich von Nachteilen gibt es nur den allgemeinen Amtshaftungsanspruch, der oft nicht weiterhilft. Er gilt nur für schuldhaftes Verzögern, um die es in vielen Fällen nicht geht. Außerdem deckt die Amtshaftung keine immateriellen Nachteile ab, etwa seelische oder gesundheitliche Belastungen durch überlange Gerichtsverfahren.

Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Gesetzentwurf für eine Entschädigung bei überlanger Verfahrens-

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Aktuell

dauer berücksichtigt sowohl materielle sowie immaterielle Schäden. Letztere sollen allerdings nur dann entschädigt werden, wenn eine Wiedergutmachung anderweitig nicht zu erreichen ist. Auch ein Verschulden der Prozessverzögerung durch den oder die Richter ist nicht erforderlich. Nach Auffassung des Justizministeriums trägt der Staat für Organisation und Ausstattung der Justiz Verantwortung. Mängel müssten unabhängig vom Verschulden zu Lasten des Staates gehen, heißt es in der Begründung für den Gesetzesentwurf.

Bevor die Entschädigung geltend gemacht wird, muss der Betroffene die Verzögerung zunächst gegenüber dem Gericht rügen. Diese „Vorwarnung“ bietet den zuständigen Richtern Gelegenheit, bei berechtigter Kritik Abhilfe zu schaffen und schnell Maßnahmen zur Verfahrensförderung zu treffen. Geschieht dies nicht, kann der Betroffene im zweiten Schritt nach drei Monaten

Entschädigungsklage gegen den Staat erheben, auch wenn das verzögerte Ausgangsverfahren noch andauert. Zuständig für solche Entschädigungsklagen sollen einheitlich die Oberlandesgerichte sein.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erhofft sich von der geplanten Neuregelung positive Effekte für die Justiz insgesamt. Bei berechtigten Klagen würden die Verantwortlichen über Verbesserungen bei Ausstattung, Geschäftsverteilung und Organisation nachdenken, so die Ministerin.

„Deutsche Gerichte stehen bei der Verfahrensdauer in vielen Bereichen schon heute gut da. Zivilrechtsprozesse vor dem Amtsgericht dauern zum Beispiel im Durchschnitt nur viereinhalb Monate. Auch in Deutschland kommt es aber immer wieder zu unangemessen langen Verfahren. Überlange Prozesse können

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Privatpersonen und Unternehmen stark belasten, finanziell und persönlich. In vielen europäischen Ländern gibt es bereits besonderen Rechtsschutz bei unangemessen langen Verfahren. Mit der Entschädigungsregelung geben wir den Betroffenen ein wirksames Mittel an die Hand, sich gegen überlange Prozesse zu wehren“, sagte Leutheusser-Schnarrenberger bei der Vorstellung des Gesetzesentwurfs.

Momentan haben Länder und Verbände Gelegenheit, zu der geplanten Neuregelung Stellung zu nehmen.

Eike Böttcher (mit PM BMJ)



	ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
	<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung
Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49 (0) 30 · 65 70 91 91 Fax +49 (0) 30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49 (0) 40 · 31 11 29 03 Fax +49 (0) 40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49 (0) 89 · 24 21 84 72 Fax +49 (0) 89 · 24 21 82 00
PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG		
www.dmp-detektei.de info@dmp-detektei.de		

Noch einmal zur Rechtsschutzversicherung

Joachim Cornelius-Winkler



Die Rechtsschutzversicherung ist aufgrund ihrer Bedeutung für die anwaltliche Praxis zu Recht immer wieder Thema im Berliner Anwaltsblatt, zuletzt in der

Ausgabe 10/2009 mit Beiträgen der Kollegen Schmeizl, Samimi und Liedtke und jüngst in der Auswertung einer Umfrage im Januar/ Februar Heft 2010. Begrüßenswert ist die Suche nach „Anwalts Liebling“, weil so wenigstens etwas das Regulierungsverhalten der Versicherer erhellt wird, vor allem wenn man das Ergebnis mit der Beschwerdestatistik der BaFin abgleicht. Ergänzend sei ein Blick in die Bilanzen der Versicherer empfohlen. Statistisch gesehen sind ab einer bestimmten Bestandsgröße (Anzahl der versicherten Risiken)

und gleichem Personenkreis die Schadenhäufigkeit und Schadenhöhe identisch, d.h. die Zahl z. B. der gemeldeten arbeitsrechtlichen Kündigungssachen oder Verkehrsunfallsachen müsste bezogen auf 1.000 Verträge in etwa gleich sein. Aus dem Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenaufwendungen wird nun die sogenannte Schadenquote gebildet, die allerdings durch die Bildung von Reserven verzerrt sein kann, weshalb man sich – falls ausgewiesen – besser an der sogenannten Zahlungsquote orientiert. Ergo: Was gut für den Aktionär ist, ist schlecht für den Versicherungsnehmer. Je besser nämlich die Bedingungen und die Regulierungspraxis sein werden, umso höher wird die Schaden- oder Zahlungsquote ausfallen, mit anderen Worten: das was an die Versicherungsnehmer ausgekehrt wird.

Die Schadenquoten lassen sich den veröffentlichten Bilanzen entnehmen. Ein

echtes Ärgernis dagegen ist der Umstand, dass viele Versicherer auf Ihrer Homepage zwar umfangreich Werbung betreiben, sich aber vielfach die aktuellen und älteren ARB –also der eigentliche Vertragsinhalt – dort nicht finden lassen. Transparent wird der Markt so nicht, einmal davon abgesehen, dass man mittlerweile als Rechtsanwalt oder Versicherungsvermittler ausgesprochene Spezialkenntnisse benötigt, um die Unterschiede der Bedingungen der einzelnen Gesellschaften erkennen und bewerten zu können.

Eine Ergänzung sei auch zu den Ausführungen des Kollegen Schmeizl gestattet, soweit es um die Telefonhotlines und den vertraglichen Ausschluss der freien Anwaltswahl in den Bedingungen geht. Sollten tatsächlich einzelne Bedingungswerke eine Beschränkung der Leistungen auf „Vertrauensanwälte“ des Versicherers oder einen Verzicht auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei der Beauftragung eines „Vertrauensanwalts“ vorsehen, verstößt dies m.E. schlicht und ergreifend gegen § 127 VVG, ebenso wie eine eigene Rechtsberatung der Versicherer gegen § 4 RDG verstoßen würde. Auch ohne direkte oder faktische Einschränkung der freien Anwaltswahl dürften m.E. so genannte Kooperationsabkommen, bei denen der teilnehmenden Anwaltskanzlei gegen einen Verzicht auf die gesetzlichen – nach den ARB geschuldeten – Gebühren Mandanten „zugeführt“ werden, gegen berufs- und wettbewerbsrechtliche Regelungen verstoßen. Dies lässt sich u. a. mit einer Entscheidung des BGH (BGH NJW 61, 1113 = VersR 61, 433) begründen, in der dieser einen Interessenkonflikt bei einer Einschränkung der freien Anwaltswahl oder bei einer Rechtsberatung durch den Versicherer bejahte:

„Dies wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass vom wirtschaftlichen Interesse der Beklagten her gesehen, das Ziel derartiger Verhandlungen allein die

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Beratung; Vergütungsvereinbarung, PKH, Rechtsschutz, Streitwertberechnung u. -katalog, die wichtigsten Gebühren (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Mi. 23. Juni 2010, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referenten:

Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 175,- * zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Vermeidung von Kosten sein könnte, auch wenn im Ergebnis die Verwirklichung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers unterbliebe, während der Versicherungsvertrag ... die Beklagte zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die durch die beabsichtigte, hinreichend aussichtsvolle Rechtsverfolgung entstehen.“

Diese Entscheidung wird auch in der amtlichen Begründung zu § 4 RDG zitiert und ist m.E. vom Grundgedanken her auch auf die sogenannten Kooperationsabkommen anwendbar, weil sich der beschriebene Interessenkonflikt vom Versicherer nur auf den Anwalt verlagert. Durch die vertraglich vereinbarte Integration des Anwalts in das aktive Schadensmanagement des Versicherers sieht sich dieser nämlich auf einmal mit Interessen des Versicherers konfrontiert, deren Nichtbeachtung für ihn wirtschaftlich negative Folgen haben kann. Wird der Rechtsanwalt als Kooperationspartner bei „hinreichenden“ aber nicht eben glänzenden Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels hierzu raten oder nicht vielleicht doch die Interessen des Versicherers über die des Mandanten stellen? Wird er sich mit dem notwendigen Engagement gegen fehlerhafte Einschränkungen des Versicherungsschutzes wehren? Natürlich werden sich honorare Kollegen nicht zu Angestellten des Versicherers machen lassen oder sich dem Verdacht eines Parteiverrats aussetzen, aber genügt berufsrechtlich nicht bereits die bloße Gefahr eines Interessenkonflikts? Die erwähnte Entscheidung wurde damals von einer Anwaltskammer erstritten und Ansatzpunkt wäre jetzt berufsrechtlich m.E. auch ein Verstoß gegen § 43 a Abs. 1 S. 1 BRAO. Wäre es nicht an der Zeit die für Entwicklung des Anwaltsmarkts und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sehr wichtige Frage einmal gerichtlich klären zu lassen?

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Versicherungsrecht in Berlin
und Autor mehrerer Fachbücher zur
Rechtsschutzversicherung.*

Nächstes offenes Seminar vom 14. bis 16. Juni 2010 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Gesetzgebung durch Rechtsanwälte?

Das „Outsourcing“ der Gesetzgebungskompetenz und die Beteiligung von Rechtsanwälten an der Gesetzgebung sind spätestens durch die Mitarbeit großer Wirtschaftskanzleien im Rahmen der Bewältigung der Finanzmarktkrise und seit dem vergangenen Bundestagswahlkampf, der diese Beteiligung plötzlich zum Diskussionsthema in der Presse werden ließ, in aller Munde. Aber so neu ist das Thema eigentlich nicht: Schon länger wirken Externe – Rechtsanwälte ebenso wie Fachleute, Verbände und Interessenvertreter – beim Verfassen von Normtexten mit. Zu den damit verbundenen politischen, verfassungsrechtlichen und praktischen Fragen veranstaltet das Institut für Gesetzgebung und Verfassung e.V. (IGV) am 24. September 2010 im Auditorium der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin unter Beteiligung erstklassiger Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung, Anwaltschaft

und aus den Reihen der politischen Interessenverbände die Tagung:

„Gesetzgebungsoutsourcing – Gesetzgebung durch Rechtsanwälte?“

Auf dem Programm der Tagung stehen zum einen klassische und grundlegende Fragen der Beteiligung von Dritten und insbesondere von Anwälten bei der Ge-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

Veranstaltungsort:
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Auditorium des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums (Universitäts-Bibliothek)
 Geschwister-Scholl-Straße 1-3
 10117 Berlin

Ansprechpartner:
 Julian v. Lucius: 030-2093-3334
 Annelin Starke: 030-2093-3331
 Fax: 030-2093-3438
 E-Mail: julian.von.lucius@rewi.hu-berlin.de

Anmeldung:
 Anmeldung schriftlich, per Email oder per Fax.

Die Anmeldefrist endet am 15. Sept. 2010.

Bei etwaiger Überbuchung entscheidet der Eingang der Anmeldung.

Teilnahmebeitrag:
 Der Teilnahmebeitrag beträgt 80 €, für Teilnehmer von Universitäten und Behörden sowie Mitglieder des IGV, FZK, FZT und FZU 40 € sowie für Referendare und Studenten 10 €.

Der Teilnahmebetrag ist mit der Anmeldung zu entrichten.

Institut für Gesetzgebung und Verfassung
 Berliner Sparkasse
 Kontonummer: 6604075980, BLZ: 100 500 00

Öffentliche Verkehrsmittel:
 S- & U-Bhf. Friedrichstraße
 Bushaltestelle Staatsoper
 (Linien 100, 200, TXL)



Gesetzgebungs-outsourcing

- Gesetzgebung durch Rechtsanwälte? -

Wissenschaftliche Tagung
 unter der Leitung von
 Prof. Dr. Michael Kloepper

am 24. September 2010
 im Auditorium des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums (Universitäts-Bibliothek)

Geschwister-Scholl-Straße 1-3



teilung von Privaten im Gesetzgebungsverfahren und welche verfassungsrechtlichen und politischen Grenzen sind dieser gesetzt? Welche haushaltspolitischen, berufs- und verfahrensrechtlichen Fragen verbinden sich mit einer solchen Beteiligung Dritter? Eröffnet die Gesetzgebung andererseits ein neues, viel versprechendes Betätigungsfeld für Rechtsanwälte? Darüber hinaus werden im Rahmen der Tagung von Kanzleivertretern konkrete Beispiele aus der Gesetzgebungswirklichkeit vorgestellt, an denen Anwälte beteiligt waren. Unter dem Thema „Gesetzgebungs-outsourcing: an wen und wen nicht?“ sollen die Beiträge und Diskussionen des Tages in einer Podiumsdiskussion zusammengeführt werden.

Weitere Informationen, das vollständige Tagungsprogramm und Hinweise zur Anmeldung sind unter <http://igv.rewi.hu-berlin.de/Veranstaltungen/Gesetzgebungs-outsourcing.htm> zu finden.

*Julian von Lucius,
 Institut für Gesetzgebung
 und Verfassung (IGV)*

setzung. So die Frage, ob eine solche Beteiligung aus der Sicht der an der Gesetzgebung beteiligten Staatsorgane eigentlich überhaupt eine Bereicherung darstellt, oder ob der Rückgriff auf die privaten juristischen Dienstleister nicht

eigentlich ein Armutszeugnis ausstellt, insbesondere der Ministerialbürokratie, der in der Verfassungswirklichkeit die Erstellung des großen Teils der Gesetzesvorlagen zufällt. Welche unterschiedlichen Erscheinungsformen hat die Be-



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
 Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
 Tel: 030/ 20 64 80 22
 Fax: 030/ 20 64 81 66
 ra-micro@schucklies.de
 www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
 und Team

RA-MICRO ra - dictanet Software Hardware Dienstleistungen

Die Reform der Kontopfändung und ihre Auswirkungen auf die Praxis
Fachseminar mit Dipl.-Rpfl. Peter Mock am 15. Juli 2010
Infos/Anmeldungen unter 030 20648023

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH







© 2010 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Der reformierte Zugewinnausgleich - ein echter (Zu-)Gewinn?

Seminar zu Strategien beim Zugewinnausgleich vor und nach der Güterrechtsreform mit Dr. Walter Kogel

Am 26.3. fand im DAV-Haus eine ebenso informative wie gut besuchte BAV-Fortbildungsveranstaltung zum ehelichen Güterrecht statt. Referent des fünfstündigen Seminars zu den „Strategien beim Zugewinnausgleich vor und nach der Güterrechtsnovelle“ war Rechtsanwalt Dr. Walter Kogel aus Aachen, ein anerkannter Experte des Familienrechts mit ausgesprochener Vorliebe für den Bereich der nahehelichen Vermögensauseinandersetzung – inner- oder außerhalb des ehelichen Güterrechts.

Neues Güterrecht seit 1.9.2009

Aufhänger und Anknüpfungspunkt der Veranstaltung war natürlich das zum 1. September vergangenen Jahres in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts. Seit dem 1.9.2009 gilt ein neues materielles Zugewinnausgleichsrecht, in dem nun auch in die Ehe mitgebrachte Schulden oder während der Ehezeit eingegangene Verbindlichkeiten (als negatives Anfangs- und Endvermögen) in den Vermögensbilanzen der Eheleute zum jeweiligen Stichtag zu berücksichtigen sind. Dies ist, wenngleich die bedeutsamste, so doch nicht die einzige Neuerung. Folgende Änderungen bringt die „Güterrechtsnovelle“ außerdem mit sich:

- § 1370 BGB (dingliche Surrogation bei Ersatzbeschaffung von Haushaltsgegenständen) wurde ersatzlos gestrichen,
- Schulden bei der Eheschließung und beim Endvermögen (negatives Anfangs- und Endvermögen) werden berücksichtigt, außerdem ist künftig ein Hinzuerwerb negativen „privilegierten“ Vermögens möglich (§ 1374, 1375 BGB),
- in § 1375 Abs. 2 BGB wurde eine neue Beweislastregel bei Verdacht

auf illoyale Vermögensminderungen eingeführt,

- die Auskunftsrechte wurden durch Einführung einer Belegvorlagepflicht und eines Auskunftsanspruchs zum Trennungszeitpunkt gestärkt (§ 1379 BGB),
- der Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs und die Höhe der Ausgleichsforderung wurde vereinheitlicht (§§ 1378, 1384 BGB),
- der vorläufige Rechtsschutz gegen unredliche Vermögensverschiebungen (§§ 1385, 1386 BGB) wurde verbessert,
- durch Streichung des § 1389 BGB besteht künftig die Möglichkeit der Sicherung der Ausgleichsforderung durch Arrest,
- die Vorschriften der Hausratsverordnung wurden in das BGB überführt (§§ 1568a, 1568b BGB).

Die Vorschriften über den Zugewinnausgleich sollen für den Regelfall einer Zugewinngemeinschaftsehe ("gesetzlicher Güterstand") sicherstellen, dass die Ehepartner im Falle einer Scheidung an dem während der Ehe erworbenen Vermögen je zur Hälfte partizipieren. Die hälftige Teilung des Zugewinns basiert auf der Vermutung, dass beide Ehepartner zu dem in der Ehe erwirtschafteten Zugewinn gemeinsam beigetragen haben und der jeweilige Vermögenszuwachs auch auf die in der Ehe gelebte Rollen- und Aufgabenverteilung zurückzuführen ist. So hat etwa die Frau, die sich während der Ehe vorwiegend um den Haushalt und die Kinder gekümmert hat, durch diese Aufgabenverteilung mit dazu beigetragen, dass sich der Gatte seiner Anwaltskarriere widmen konnte (oder eben umgekehrt).

An diesem „Halbteilungsgrundsatz“ ändert sich durch die Reform nichts. Durch



RA Dr. Walter Kogel, Aachen

die Güterrechtsreform wurden aber einige Ungereimtheiten und Gerechtigkeitsdefizite des bisherigen Güterrechts beseitigt. So hat sich in der Praxis gezeigt, dass es bei einer bevorstehenden Scheidung häufig zu unredlichen Vermögensmanipulationen zu Lasten des (Noch-)Ehegatten kommt. Außerdem wurde vielfach als ungerecht empfunden, dass bislang in die Ehe gebrachte Schulden bei der Berechnung des Zugewinns unberücksichtigt blieben.

Erledigte Probleme

Immerhin haben sich einige Streitfragen des bisherigen Güterrechts durch die Güterrechtsnovelle erledigt. So ist beispielsweise das bisherige Hauptgegenargument gegen die Zulässigkeit der Sicherung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs durch Arrest durch die Streichung des § 1389 BGB (der nach Ansicht einiger *lex specialis* war) entfallen.

Die Problematik des § 1370 BGB bei der Ersatzbeschaffung von Haushaltsgegenständen, die von der Rechtsprechung bislang über das „Geschäft für den, den es angeht“ gelöst wurde, stellt sich ebenfalls nicht mehr. Danach wurden Haushaltsgegenstände, die anstelle von nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenständen angeschafft worden waren, Eigentum des Ehegatten, dem die nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Gegenstände gehört haben („dingliche



Nordberliner Werkgemeinschaft gGmbH

AKTENVERNICHTUNG

Wir vernichten Ihre Akten

Nähere Informationen unter 030 - 474 794 - 29/14 oder im Internet unter www.nbw.de

z.B. 240 Liter

25,00 € netto

Festpreise,
alles
inklusive



**sicher (Stufe III),
zuverlässig und preiswert**



Surrogation“). Zum 1.9.2009 wurde die Vorschrift des § 1370 aufgehoben, mit der Folge, dass bei einer Ersatzbeschaffung nicht mehr derjenige Ehegatte Alleineigentümer wird, dem die ersetzte Sache gehört hatte. Referent Kogel nannte hier das plastische Beispiel eines gemeinsam angeschafften modernen LCD-Fernsehers. Warum dieser nun Eigentum des Ehegatten werden sollte, der z.B. ein altes Schwarz/Weiß-Gerät aus Studententagen mit in die Ehe gebracht hatte, war ohnehin nie so recht einzusehen. Unerfindlich bleibt aber, weshalb der Gesetzgeber den § 1370 BGB nur für nach Inkrafttreten der Re-

form angeschaffte Gegenstände abgeschafft hat und für vor dem 1.9.2009 angeschaffte Gegenstände an der Altregelung festgehalten hat (Art. 229 EGBGB § 20 Abs 1).

Vorsicht Falle: Tipps und Tricks fürs Zugewinnverfahren

Anhand zahlreicher Beispielsrechnungen nach altem und neuem Recht schilderte RA Dr. Kogel nicht nur die jüngsten Rechtsentwicklungen durch die Güterrechtsreform, sondern ging an passender Stelle immer wieder auch auf typische Regessgefahren - ein weiteres

Lieblingsthema des Referenten - für den beratenden Rechtsanwalt ein und ließ die Teilnehmer des Seminars an seinem aus 35jähriger Praxis reichen Erfahrungsschatz teilhaben.

So empfahl Kogel etwa, wenn möglich immer ein Verfahren auf vorzeitigen Zugewinnausgleich (§ 1385 BGB) einzuleiten. Nicht nur, dass es einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwaltes darstelle, wenn dieser bei bestehenden Anhaltspunkten für Vermögensmanipulationen keine Maßnahmen zur Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung

ergreife (Regressfalle! - hier müsse der Rechtsanwalt sofort reagieren, indem er den Stichtag durch die Geltendmachung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs vorverlege, § 1387 BGB). Darüber hinaus beginne mit der Rechtskraft des Gestaltungsurteils über den vorzeitigen Zugewinnausgleich (vgl. § 1388 BGB) auch die Verzinsung zu laufen, was bereits für sich genommen solche Anträge - spätestens 3 Jahre nach der Trennung (vgl. § 1385 Nr. 1 BGB) - sinnvoll mache. Aus dem gleichen Grund riet Kogel auch, den Zugewinnausgleich nie im Verbund geltend zu machen; nachträgliche Abtrennungsanträge seien häufig erfolglos („einmal drin, immer drin“).

§ 1379 BGB - „das Kuckucksei des Jahres“

Hinsichtlich des „neuen“ Auskunftsanspruchs mit Belegvorlagepflicht (§ 1379 BGB) äußerte der Referent erhebliche Zweifel an dessen Praxistauglichkeit. Zwar sei die im Güterrecht erstmals eingeführte Pflicht zur Vorlage von Belegen grundsätzlich begrüßenswert, jedoch sei die nunmehr als Anspruch ausgestaltete Beauskunftung auch des Anfangsvermögens in der Praxis regelmäßig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Regelung in § 1379 BGB müsse als „gänzlich missglückt“ angesehen werden, bürde sie dem Auskunftsverpflichteten (und damit letztlich auch dem Berater) doch die Aufgabe auf, bis zu 6 Vermögenszeitpunkte (pro Ehegatte Anfangsvermögen sowie Endvermögen zum Stichtag und zum Trennungszeitpunkt) zu ermitteln und (zusammen mit den Wertermittlungsansprüchen gem. § 1379 Abs. 1 S. 2 BGB) bis zu 12 Auskünfte zu erteilen - angesichts der in der Regel weit zurückliegenden Zeiträume und der (un)praktischen Schwierigkeit, einen exakten

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	----------------------------------------------	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Trennungszeitpunkt zu benennen, eine „Mission impossible“, zumal entsprechende Belege oft gar nicht mehr zu beschaffen sind. Der Auskunftspflichtige werde daher im Zweifel „mauern“, insbesondere bezüglich eines vom anderen Ehegatten behaupteten negativen Anfangsvermögens, das sich sowohl anspruchsmindernd (der Ausgleichsberechtigten hatte negatives Anfangsvermögen) als auch anspruchserhöhend (der Ausgleichsverpflichteten hatte negatives Anfangsvermögen) auswirken kann.

Problem Beweislastumkehr

Schwierigkeiten wird in der Praxis wohl auch die - erst in letzter Minute durch den Rechtsausschuss eingefügte - Beweislastumkehr in § 1375 Abs. 2 S. 2 BGB bereiten. Eine aus den Auskünften ersichtliche Vermögensminderung ist danach ausgleichspflichtiger Zugewinn, sofern der Ehegatte nicht nachweist, dass keine illoyale Vermögensminderung, sondern ein unverschuldeter Vermögensverlust vorliegt. Durch diese - außerdem in Widerspruch zu § 1378 Abs. 2 BGB stehende - Beweislastumkehr für den Zeitraum bis zum Stichtag wird es künftig vermehrt zu Streitigkeiten darüber kommen, ob ein normaler Verbrauch zum Lebensbedarf oder eine illoyale Handlung vorliegt. Der Nachweis, bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht unlauter gehandelt zu haben, wird schwer zu führen sein; von irgendwas muss der Mensch ja schließlich leben...

Da im Rahmen dieses Berichts naturgemäß nicht auf alle in den über fünf kurzweiligen Stunden angesprochenen Aspekte eingegangen werden kann, sei an dieser Stelle weiterführend auf das vom Referenten verfasste und beim Beck-Verlag in 3. Auflage erschienene Handbuch „Strategien beim Zugewinnausgleich“ (NJW-Praxis, Band 76) hingewiesen, in dem alle Tipps und Tricks, aber eben auch die zahlreichen Fallgruppen des Zugewinnausgleichsverfahrens praxisnah und griffig dargestellt sind.

*Rechtsanwalt Thomas Vetter,
Berlin*

Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht

Aktuelle Fragen des Rechtsschutzversicherungs- und Vergütungsrechts

„Unser gemeinsames Ziel ist es heute, Ideen zu finden und Lösungen zu erarbeiten.“ So leitete der Referent Gregor Samimi seinen zweieinhalbstündigen Vortrag vor den zahlreich erschienenen Kolleginnen und Kollegen zu den „Aktuellen Fragen des Rechtsschutzversicherungs- und Vergütungsrechts“ ein. Zu Beginn nannte er die Praxisprobleme auch gleich beim Namen: „Erstens: Der Rechtsschutzversicherer antwortet nicht auf die Deckungsanfrage. Zweites: Der erbetene Vorschuss bleibt aus. Drittes: Die Erfolgsaussichten werden in Frage gestellt. Viertes: Die Kostenübernahme wird abgelehnt oder, Fünftens: die Vergütung gekürzt.“ Mittels animierter PowerPoint-Folien vermittelte Gregor Samimi zunächst einen systematischen Überblick der anwaltlichen Tätigkeit gegenüber den Rechtsschutzversicherern und gab aus seiner eigenen Fachanwaltspraxis für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht den einen oder anderen nützlichen Hinweis.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung vermittelte er zu jedem der Problemfelder, die vom Eintritt des Versicherungsfalles über die Obliegenheiten bis zur an-

waltlichen Vergütung reichen, praxistaugliche Problemlösungen. Die Fragestellungen behandelte er prägnant anhand von Fallbeispielen aus der Praxis. Relevante aktuelle Rechtsprechung wurde kurzweilig dargestellt und auch unter den Teilnehmern teilweise lebhaft diskutiert. Besonderes Interesse fanden die Ausführungen des Referenten zur Abrechnung der Vergütung für die Einholung der Deckungsanfrage und die Erläuterungen zu verschiedenen Abrechnungstatbeständen, die mitunter schlicht aus Unkenntnis nicht abgerechnet werden.

Alles in allem war der Vortrag in jeder Hinsicht gelungen und stellte eine wertvolle Hilfe für die tägliche Auseinandersetzung mit den Rechtsschutzversicherern dar. Der Vortrag wurde durch die „DeutscheAnwaltAkademie“ als Video aufgezeichnet und wird demnächst abrufbar sein.

*Gregor Samimi
ist Autor des Buches „AnwaltFormulare
Rechtsschutzversicherung“, das im
„DeutscherAnwaltVerlag“ 2010 in der
zweiten Auflage erschienen ist.*



Richter und Anwaltschaft im Dialog:

Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Dr. Martin Fenski, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, referierte am 23.03.2010 plastisch und prägnant Fälle seiner Kammer (Kammer 13) mit interessanten, kuriosen, wiederkehrenden und überraschenden Inhalten. Die Teilnehmer/Innen der sehr gut besuchten Veranstaltung dankten dies mit einer regen Diskussion.

Themen mit denen sich die Kammern am Landesarbeitsgericht aufgrund der Verteilung der Angelegenheiten per Nummer beschäftigen, sind:

- die Auslegung eines Arbeitsvertrages, 20 Jahre nach der Wende, Anwendung von BAT oder BAT-0, 13.02.2009 -13 Sa 2424/08, §§ 133, 157 BGB, siehe auch Feuerwehr-Urteil, BAG, Urteil vom 16. 11. 2000 - 6 AZR 377/ 99
- die sachgrundlose Befristung und das Anschlussverbot im Öffentlichen Dienst, 27.02.2009 -13 Sa 2170/08, § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG; Art. 33 Abs. 2 GG

Das Anschlussverbot des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG enthält anders als die Vorgängerregelung des § 1 Abs. 3 BeschFG 1996 keine zeitliche Begrenzung. Dies gilt auch für den Öffentlichen Dienst.



VorsRiLAG Dr. Martin Fenski

fentlichen Dienst. § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ist im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG nicht dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass im Bereich des Öffentlichen Dienstes auf das Anschlussverbot verzichtet werden muss, wenn sich der oder die Beste bei der Bewerbung durchsetzt, der oder diejenige zuvor aber bereits bei diesem Arbeitgeber beschäftigt war.

- die internationale Zuständigkeit deutscher Arbeitsgerichte, 27.02.2009 - 13 Sa 2192/08, §§ 29; 38 Abs. 2 ZPO; auch im Arbeitsrecht kann bei Reisetätigkeit der Gerichtsstand am Wohnsitz, § 29 ZPO, des Arbeitnehmers durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden, § 38 Abs. 2 ZPO

- das Herabsetzen der Arbeitszeit von vollbeschäftigten Lehrkräften in Brandenburg durch Tarif-

vertrag, 8.05.2009-13 Sa 352/09, §§133; 157 BGB, siehe auch: BAG VI AZR 114/00

Auch der Zugang einer Kündigung; Fiktion des Zugangs; Zugang eines Benachrichtigungszettels, 19.06.2009-13 Sa 684/09, § 130; 242 BGB bietet immer wieder Stoff für einen Rechtsstreit.

Die Auswirkungen der Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses von mehr als sechs Monaten wegen Elternzeiten und damit einer Höhergruppierung nach Bewährungsaufstieg, 21.08.2009 -13 Sa 959/09, §§ 1-3 TVG i.V.m. § 23 a BAT-O, wurden geprüft.

Die Zeit, in der ein Arbeitnehmer Erziehungsgeld nach § 1 BErzGG bzw. Elterngeld nach § 1 BEEG bezieht, ohne sich in einem Arbeitsverhältnis zu befinden und die länger als 6 Monate andauert, unterbricht die Bewährungszeit „schädlich“ i.S.v. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Buchstabe d BAT-O.

Die Kündigung eines Pizzabäckers kann mit der Aufgabe der Pizzaproduktion in einem Restaurant begründet werden, 25.09.2009 -13 Sa 728/09, § 1 Abs. 2 KSchG.

Wie so oft hilft es den entsprechenden Gesetzestext zu kennen, 9.10.2009 -13 Sa 91533/09, §§ 8 EFZG; 115SGBX, (Kündigung aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit; Entgeltfortzahlung):

§ 8 EFZG Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeit nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus



anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen, so endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Immer wieder gibt es aber auch Ausnahmen von der „Regel“: 13.11.2009 - 13 Sa 1766/09, § 22 Abs. 2 BBiG i.V.m. § 626 Abs. 1 BGB. So kann die außerordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen einer außerbetrieblichen Straftat im Einzelfall unwirksam sein.

Wie schon im letzten Jahr war es für die ortsansässigen Anwälte äußerst interessant, die Meinung einer Berliner Kammer zu hören, insbesondere auch, warum und wie es zu einer Entscheidungsfindung kommt.

Leider ist in diesem Jahr bislang keine einzige Entscheidung unter: www.gerichtsentscheidungen.berlin.brandenburg.de nachzulesen.

Rechtsanwältin
Gerhild R. Pförtsch, Berlin

hen uns bei dem etwas anderen Schulunterricht über die Schulter.

Im Vorwege hatte ich angefragt, was die Schüler „schon immer mal einen Anwalt fragen wollten“. Der Klassenlehrer schickte mir per E-Mail einen von den Schülern zusammengestellten Fragenkatalog. Für die Beantwortung aller Fragen hätte man problemlos eine ganze Woche in der Schule verbringen können.

Ich war begeistert von den hochkarätigen Fragen, die die Schüler hatten. Besonders Interesse fanden Rechtsstaatsthemen wie:

- „Gibt es in Deutschland Verhörmethoden wie in den USA?“
- „Wie ist das Verhältnis zwischen Rechtsstaat und dem Rechtsempfinden am Beispiel des Falls ‚Jakob von Metzler‘?“

Gute Getränke für Ihre Kanzlei !

7 Tage 24 Stunden unter
www.gute-getraenke.de

Kalbus & Schmidt

den am Beispiel des Falls ‚Jakob von Metzler‘?“

- „Sind vor dem Gesetz alle gleich?“

Aber auch Themen zum Strafrecht fanden besonderen Anklang:

- „Wie steht es um die Verhältnismäßigkeit von Strafen?“
- „Was bedeutet Schuldfähigkeit, Strafmündigkeit, wann spricht man von Affekthandlungen?“

Eine Frage gefiel mir in diesem Zusammenhang besonders gut:

„Kommt es vor, dass man als Anwalt

Anwälte gehen in die Schule - ein Erfahrungsbericht



Der Berliner Anwaltsverein startete vor sechs Jahren das Projekt „Anwälte gehen in die Schule“ bei dem Kollegen und Kolleginnen, so auch ich, den Schülern zu Fragen rund ums Recht Rede und Antwort stehen.

Im April 2010 war ich für zwei Schulstunden im Albrecht Dürer Gymnasium in Neukölln. Diesmal war es für alle Beteiligten eine ganz besondere Situation, wir standen unter der Beobachtung der Presse. So waren Vertreter von Tageszeitungen, Inforadio und der Sender rbb anwesend. Und auch der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, der Kollege Ulrich Schellenberg, sowie der Pressesprecher, Herr Reckermann, sa-

Der Einigungsvertrag

Juristische Folgen der SED-Diktatur

Die friedliche Revolution, Herbst 1990

Der Einigungsvertrag. Juristische Folgen der SED-Diktatur

Der Einigungsvertrag regelte den Beitritt der DDR zu Bundesrepublik. Das SED-Unrecht sollte strafrechtlich verfolgt werden. Dessen Opfer waren zu rehabilitieren und Verfolgungsschäden auszugleichen. Für Eigentumsfragen wurde der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ vereinbart. 20 Jahre danach ist es an der Zeit, Bilanz zu ziehen. Haben sich die Regelungen des Einigungsvertrages bewährt? Wie ist es den Tätern des SED-Unrechts ergangen? Wurde den Opfern Gerechtigkeit zu Teil – oder knausern Behörden ausgerechnet ihnen gegenüber? Und was wurde aus den offenen Vermögensfragen?

Einführung: Wolfgang Wieland, MdB, Berliner Justizsenator a. D.

Diskussion: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Barts, Staats- und Verwaltungsrechtler an der Humboldt-Universität zu Berlin
Wolfgang Loukidis, Rechtsanwalt und Stasi-Auflöser, Schwerin
Ulrich Müller, Journalist und Autor, Berlin
Ulrich Schellenberg, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Moderation: Dr. Falco Werentin, Soziologe und Autor, Berlin

Mittwoch, 30. Juni 2010, 19 Uhr
Berliner Rathaus, Großer Saal
Berlin-Mitte, Rathausstr. 15
Fahrverbindungen:
S- und U-Bahnhof/Alexanderplatz,
Tram M4, 5 und 6, Bus 100 und 200

Thema nächster Veranstaltung:
Der Kampf um die Öffnung der Akten: Sonderbehörde und Stasi-Daten-Gesetz
Mittwoch, 02. September 2010, 19 Uhr
Veranstaltung des Landes, Schloss-Anlage beim Bund
Berlin-Mitte, Lärchenstr. 18

Bitte beachten:
Bitte Preis- und Informationsblatt der Bundesregierung www.bund.de
Web: www.stasi.de und www.stasi-aktuell.de
Foto: www.foto-foto.de

www.berlin.de/berlin-und-berliner
www.kommunikation-berlin.de
www.berliner-anwaltsverein.de

persönliche Betroffenheit bei Fällen empfindet?“ Es war wohl schwer vorstellbar, dass unter den Roben auch Menschen stecken.

Den Schülern waren dann auch noch ganz persönliche alltägliche Rechtsprobleme wichtig, über die sie mit mir in der Pause sprachen: „Wann darf ich von zu Hause ausziehen?“, „Wann darf ich mich verteidigen (Notwehr)?“, „Was passiert mir bei illegalen Musikdownload?“. Hierfür habe ich die Schüler auf meinen Rechtsratgeber für Jugendliche „ZuRecht finden“ (Anm. d. Red.: siehe Buchtipps im letzten Heft, Berliner Anwaltsblatt 2010, S. 117) verweisen können, der anhand von über 180 Rechtsthemen solche Fragen beantwortet und den ich als Geschenk des Anwaltsvereins im Gepäck hatte.

Schlussendlich wurde noch gefragt, wie man Anwalt wird und welche Fähigkeiten dafür benötigt werden. Da blieb natürlich ein typisches Vorurteil nicht aus: „Muss man alle Paragraphen auswendig können?“

Die Diskussion mit den Schülern war sehr lebhaft und engagiert. Mir haben die zahllosen Fragen der Schüler wieder einmal gezeigt, wie wichtig dieses Projekt des Berliner Anwaltsvereins ist. Jugendliche haben großes Interesse an dem Thema. Sie wissen oft sehr gut über ihre Pflichten Bescheid. Für ein Werteverständnis bedarf es aber mehr. Jugendliche müssen den Sinn und Zweck des Rechtssystems verstehen; dazu gehören Verbote ebenso wie Rechte. Nur so lässt sich eine Akzeptanz für unser Rechtssystem herstellen und normkonformes Verhalten erlernen. Es hat mir viel Spaß gemacht, für unser Recht, das für die meisten Menschen so abstrakt und staubtrocken wirkt, zu werben und es mit purem Leben zu füllen.

*Ulrike Hinrichs,
Rechtsanwältin*

Wege zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung

Intensivseminar für Syndikusanwälte vom 3. – 5. Juni 2010 in Berlin

In Kooperation von Rechtsanwaltskammer Berlin und Berliner Anwaltsverein wird erstmals in Berlin ein Intensiv-Seminar für Einzelsyndikusanwälte und Leitende Syndikusanwälte angeboten. Der Fokus liegt auf dem Praxisalltag der kleineren Rechtsabteilungen. Ziel des Seminars ist es, Antworten zu der - in der Berufspraxis entscheidenden - Frage zu finden: Macht der Syndikusanwalt das Richtige und macht er es richtig? Wir sprachen mit den Seminarleitern RA Dr. Wolf-Peter Groß (Berater und Partner von Christoph H. Vaagt und Partner, München) und RA Michael Scheer (Syndikusanwalt und Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V., Berlin).

Berliner Anwaltsblatt: Wie kamen Sie auf die Idee, ein Seminar ausgerechnet für Leiter kleiner Rechtsabteilungen anzubieten?

M. Scheer: Die Leiter kleiner Rechtsabteilungen genießen eine besondere Stellung im Unternehmen. Sie haben die gleichen Aufgaben wie eine große Rechtsabteilung, stehen für deren Erfüllung aber mit ihrer Person und nicht als große Organisation in der Verantwortung. Selten haben sie einen internen Kollegen, mit dem sie Fragen der Optimierung ihres Dienstleistungsportfolios hinsichtlich Breite und Tiefe oder der Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe besprechen können. Effektivität und Effizienz werden vorausgesetzt, aber die Frage, ob die Ressource Recht auch ökonomisch sinnvoll genutzt wird, ist oft ein Tabu. Uns war es daher ein besonderes Anliegen, eine Plattform zu bieten, in der ein vertiefter Erfahrungsaustausch unter Kollegen in gleicher Situation stattfinden kann und Lösungen für die vielen so genannten überfachlichen Themen im Alltag eines Unternehmensjuristen besprochen werden.

BAB: Und was ist das Besondere an Ihrem Angebot?

W.-P. Groß: Die Themen und die Arbeitsweise. Nicht zuletzt durch die Fachanwaltskurse gibt es hinreichend Angebote für die Vertiefung juristischen Wissens. Wir bearbeiten die Themen, die jenseits des Fachlichen für die Profession der Syndikusanwälte von entscheidender Bedeutung sind: Reflexion, wie sich die unterschiedlichen Erwartungen an die Funktion und die Rollen der Unternehmensjuristen auf deren Arbeitsalltag auswirken. Klärung der Aufgaben und des Dienstleistungsportfolios mit der Stoßrichtung, Recht im Unternehmen angemessen zu positionieren. Mit den Herausforderungen des Arbeitens in Matrixorganisationen umgehen und den juristischen Beratungs- und Entscheidungsbedarf durchsetzen zu können. Möglichkeiten, interne und externe Ressourcen so zu nutzen, dass vernünftige Arbeitsbedingungen geschaffen werden und die Unternehmensjuristen sich auf ihr anwaltliches Kerngebiet konzentrieren können. Und nicht zuletzt, sinnvolle persönliche Fort- und Weiterbildung für sich zu organisieren. Wir dozieren nicht, sondern wir wählen Arbeitsformen, in denen Wissensvermittlung so organisiert wird, dass das Erfahrungswissen der Teilnehmer allen zur Verfügung steht.

BAB: Sie bieten das Seminar seit einigen Jahren ja auch in anderen Städten an. Welche Erfahrungen haben Sie dort gemacht?

W.-P. Groß: Wir stellen immer wieder fest, dass es bereits als große Erleichterung empfunden wird, sich mit anderen in der gleichen Situation zu wissen und nicht nur nicht alles falsch, sondern vieles im Vergleich sogar gut gemacht zu haben. Und dann entsteht Vernetzung. In Frankfurt zum Beispiel treffen sich die „Alumni“ unserer Seminare inzwischen regelmäßig und lernen sich als Ressource kennen, die auch wirklich genutzt wird. Schnelle Wege tun sich auf, ein Anruf und ein Vertragsmuster liegt

Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte vom 3. – 5. Juni 2010 in Berlin

Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen -

Seminar in Kooperation von Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein,
Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein
und Christoph H.Vaagt und Partner

im E-Mail Postfach, Anregungen zu: Wie würdest Du damit umgehen, etc.. Möglich wird dies aus unserer Sicht dadurch, dass Vertraulichkeit ein tragendes Prinzip unserer Seminare ist und als Spielregel weiterlebt.

BAB: Worauf legen Sie noch ein besonderes Augenmerk?

M. Scheer: Uns liegt vor allem daran,

das Standing des Syndikusanwalts im Unternehmen zu stärken, also die Wertehaltung der anwaltlichen Inhouse-Tätigkeit deutlich zu machen, und gleichzeitig die praktische Umsetzbarkeit im Blick zu behalten. Syndikusanwälte sind nicht nur juristische Dienstleister, sondern brauchen die nötige innere Distanz und das Selbstbewusstsein, um der Gesamtverantwortung für das

Thema Recht im und für das Unternehmen nachkommen zu können. Und das hat natürlich Implikationen für die Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, den operativen Einheiten und den Fachabteilungen, die wir in dem Seminar beleuchten.

BAB: Herzlichen Dank für das Gespräch.

Mediationsausbildung (gem. § 7a BORA)

Mediatoren-Intensiv-Ausbildungslehrgang in Berlin, 2. Halbjahr 2010

Das Deutsche Familienrechtsforum e.V. bietet in Berlin eine Ausbildung an, die mit einem Zertifikat nach Abschluss des Lehrgangs die Teilnahme an der Intensiv-Mediationsausbildung bescheinigt. Damit sind unter anderem die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung „Mediator“ bzw. „Anwaltsmediator“ nach § 7a BORA für Rechtsanwälte erfüllt. Die 60 Stunden umfassende Intensiv-Ausbildung in einer kleinen Gruppe vermittelt Grundlagen, Methodik und Anwendungsfelder der Mediation.

14. Lehrgang, Sommer 2010 (4 Blöcke)

1. Fr, Sa 25. und 26. Juni
2. Fr, Sa 02. und 03. Juli
3. Fr, Sa 27. und 28. August
4. Fr, Sa 03. und 04. September

Fr 13–19 Uhr, Sa 9–19 Uhr

16. Lehrgang, Herbst 2010 (2 Blöcke)

1. Fr bis So 12. bis 14. November
2. Fr bis So 26. bis 28. November

Fr bis So 9–19 Uhr

Veranstaltungsort Deutsches Familienrechtsforum e.V., Bundesgeschäftsstelle
Invalidenstraße 115, 10115 Berlin-Mitte

Kosten & Teilnahme

- > 2.650,00 Euro (inkl. MwSt.)
- > Inklusive Arbeitsunterlagen, Imbiss & Pausengetränke
- > Max. Teilnehmerzahl: 10 Personen

Anmeldung

Deutsches Familienrechtsforum, Geschäftsstelle Stuttgart
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kottke
Augustenstr. 124, 70197 Stuttgart, Telefon 0711-16664-31
Info@Welt-des-Familienrechts.de, www.Welt-des-Familienrechts.de

Ausbildungsthemen

- > Einführung in die Mediation
- > Mediation als kommunikative Aufgabe
- > Mediation als Transformationsprozess
- > Verhandlungstechniken in der Mediation
- > Mediation und Recht
- > Mediation und Marketing

Referenten

- > Dr. Thomas Spörer, Diplompädagoge und -psychologe
- > Dr. Volker Rabaa, Rechtsanwalt und Mediator
- > Jörg Rodloff, Rechtsanwalt und Mediator
- > Kurt-Georg Scheible, Dipl.-Wirtschaftsingenieur





Berliner Gespräche im Immobilienrecht

25. bis 26. Juni 2010

Freitag, 25. Juni 2010

Moderation: Rechtsanwalt und Notar **Ulrich Schellenberg**

Themen:

Vermieterrechte in der Insolvenz
Rechtsprechung im WEG
Erwerb durch Zwangsversteigerung – was ist zu beachten?
Brennpunkte im Grundstückskaufvertrag
Die Immobilie im Erbschaftssteuerrecht

Dozenten:

RA Ulrich Weber
RiinAG Nicole Vandenhouten
RA Torsten Martini
RA & Not. Jann Fiedler
RA Dr. Martin Wulf

Samstag, 26. Juni 2010

Themen:

Mängelrechte der Wohnungseigentümer gegen Bauträger
Rechtsprechung zum Gewerbemietrecht
Immobilienfinanzierung in der Krise

Dozenten:

RiKG Dr. Oliver Elzer
Richter a.D. Hans-Jürgen Biber
Andreas Luckow

(insgesamt 10 Zeitstunden Unterricht)

Veranstaltungsort: Grand Hotel Esplanade Berlin, Lützowufer 15, 10785 Berlin, Fon 030 / 254780

Gebühr:

395,- € Mitglieder Anwaltverein

450,- € Nichtmitglieder

zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin ist Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.anwaltakademie.de



Berliner **Anwalts**verein e.V.



Deutsche **Anwalt**Akademie

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 20.05.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	VRiLG Heinz Hansens	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zu Gerichtskosten, RVG und PKH
Donnerstag, 27.05.2010 16.00 - 20.00 Uhr Amtsgericht Wedding Anmeldung unter: http://www.xinnovations.org/erv-forum.html	Hasso Lieber, Staatssekretär Senatsverwaltung für Justiz Konrad Kandziora, Vorstand ITDZ Berlin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, DAV-Vorstand und Vorsitzende davit Dr. Christian Kunz, Präsident des Amtsgerichts Wedding	ERV-Forum der Senatsverwaltung für Justiz Berlin <ul style="list-style-type: none"> • Die digitale Justiz – Stand und Perspektiven • Die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr • Die elektronische Kanzlei – Kosten- und Nutzensvorteile • Das EU-Mahnverfahren – ein Erfahrungsbericht
Mittwoch, 02.06.2010 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Sonja Boss RA'in Jacqueline Piran	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV: Thema: Scheinselbstständigkeit (Allgemeines und Besonderheiten im Medienbereich) Rechtsprechungsübersicht
Freitag, 04.06. – Samstag, 05.06.2010 Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin Teilnahmegebühr: 680,00 EUR Anmeldung (bis 25.05.2010): per Fax: 030-306931-99/ E-Mail: info@rak-berlin.de	RA Dr. Wolf-Peter Groß, RA Michael Scheer	Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen - Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte in Kooperation von Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein, Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein und Christoph H.Vaagt und Partner
Montag, 07.06.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Ri'inKG Heike Hennemann	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht
Montag, 14.06.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Medizinrecht im Berliner Anwaltsverein: Arzthaftungsrecht
Dienstag, 15.06.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 50,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt	RA Dr. Nicco Hahn	Aktuelle Gestaltungsfragen bei der GbR Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung: Hahn, Verträge mit Erläuterungen – Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Beck Verlag 2009.
Mittwoch, 16.06.2010 18.30 Uhr Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein

Freitag, 25.06. – Samstag, 26.06.2010

Hotel Esplanade,
Lützowufer 15, 10785 Berlin-Tiergarten
Mitglieder: 395,00 EUR zzgl. USt
Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt
Anmeldung:
Jenny Steger, Tel. 030 / 726153-126,
Fax -111, steger@anwaltakademie.de

Berliner Gespräche im Immobilienrecht

Mieterinsolvenz – Aktuelle Rechtsprechung zum WEG – Zwangsversteigerung – Erbschaftsteuerrecht – Vertragsgestaltung – Mängelgewährleistung beim Bauträgervertrag – Gewerbemietrecht – Immobilienfinanzierung in der Krise

Mittwoch, 30.06.2010

19.00 Uhr
Berliner Rathaus
Rathausstr. 15, Berlin-Mitte

**Wolfgang Wieland, MdB,
Prof.
Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis,
Wolfgang Loukidis,
Uwe Müller,
Ulrich Schellenberg,**

Der Einigungsvertrag - Juristische Folgen der SED-Diktatur

Eine Veranstaltung des Berliner Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Robert-Havemann-Gesellschaft e.V. in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein e.V.

Freitag, 02.07.2010

13.30 – 19.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Mitglieder BAV/ davit/ Forum:
199,00 EUR zzgl. USt
Nichtmitglieder: 249,00 EUR zzgl. USt

1. Berliner IT-Rechtstag

Internethaftung – Datenschutz – Social Networking – Vertragsgestaltung – AGB und Fernabsatz – Mobile Commerce

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für**Bau- und Architektenrecht**

Titel: **Ausgewählte
Problemfelder des
privaten Baurechts**

Termine: 28.05.2010,
9.00 - 17.00 Uhr
29.05.2010,
9.00 - 12.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Bernhard
von Kiedrowski
Kostenbeitrag: 310,00 €
Zeitstunden: 10

**Fachinstitut für Erbrecht und
Fachinstitut für Steuerrecht**

Titel: **Die Erbschaftsteuer
im erbrechtlichen
Mandat**

Termin: 04.06.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Klaus Walpert,
Bonn

Kostenbeitrag: 215,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: **Gebühroptimierung
in Familiensachen -
Streitwerte und
Gebühren nach
neuem Familienrecht -**

Termin: 12.06.2010,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: Dr. Monika Keske,
Direktorin
des AG Bad Urach

Kostenbeitrag: 195,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für**Bau- u. Architektenrecht**

Titel: **Vergaberecht Aktuell:
Besonderheiten der
neuen VOB/A und
SektVO und effektive
Strategien bei
verzögerter Auftrags-
vergabe**

Termin: 04.09.2010,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Prof. Dr.
Ralf Leinemann,
FA für Bau- u. Architek-
tenrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: **RVG Aktuell, -
Prozesstaktik nach
gebührenrechtlichen
Aspekten -**

Termin: 10.09.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Mitgeteilt

Referentin: Rechtsfachwirtin
Sabine Jungbauer,
München
Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Verwaltungsrecht
Titel: Das anwaltliche Mandat im Hochschul- u. Prüfungsrecht

Termin: 30.09. - 01.10.2010
Do. 15.00 - 19.15 Uhr,
Fr. 9.00 - 16.15 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referent: RA Dr.
Christian Birnbaum,
FA für Verwaltungs- u.
Arbeitsrecht, Köln
Kostenbeitrag: 335,00 €
Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Medizinrecht
Titel: Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht

Termin: 15.10.2010,
14.00 - 19.30 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Wolfgang Frahm,
Vors. Richter
am OLG, Schleswig
Kostenbeitrag: 205,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht
Titel: Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg

Termin: 29.10.2010,
14.00 - 19.30 Uhr
Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
Fachhochschule
Referent: Jens Gutjahr,
Richter am OLG
Kostenbeitrag: 185,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht
Titel: „Gebührenoptimierung in Straf- u. OWi-Sachen“

Termin: 04.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referentin: RAin Gesine Reiser,
FAin für Straf- u.
Verkehrsrecht, Berlin
Kostenbeitrag: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Fachinstitut für Verkehrsrecht
Titel: „Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- u. Bußgeldverfahren“

Termin: 05.11.2010,
9.00 - 14.45 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referentin: RAin Gesine Reiser,
FAin für Straf- u.
Verkehrsrecht, Berlin
Kostenbeitrag: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht
Titel: „SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis“

Termin: 06.11.2010,
9.00 - 14.45 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referent: Dr. Jürgen Brand,
Präsident
des LSG NRW
Kostenbeitrag: 165,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht und Fachinstitut für Sozialrecht
Titel: „Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII“

Termin: 12.11.2010,
14.00 - 19.30 Uhr
Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel
Referentin: RAin Nina Susanne
Pfuhlmann-Riggert,
FAin für Familienrecht
und Sozialrecht,
Neumünster

Kostenbeitrag: 225,00 €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht
Titel: „Aktuelles Familienrecht - FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht“

Termin: 02. - 03.12.2010,
Do. 10.00 - 17.15 Uhr,
Fr. 9.00 - 13.15 Uhr
Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Referenten: RAin Esther Caspary,
FAin für Familienrecht,
Berlin
Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf
Kostenbeitrag: 245,00 €

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Sylvia Lange
c/o Voss, Bickenbach & Kollegen
Lindenstr. 26, 15230 Frankfurt

Antje Hagen
c/o Nitschke
Neustädtischer Markt 28,
14776 Brandenburg

Katja Lebelt
Rauener Kirchweg 17,
15517 Fürstenwalde

Prof. Dr. Peter Höflich
Eichenallee 6,
15711 Königs Wusterhausen

Janine Meyer
c/o Seidel
Potsdamer Str. 109 A,
14974 Ludwigsfelde

Claudia Lacasé
c/o Dr. Rose-Lacasé & Janssen
Liebigstr. 1, 16515 Oranienburg

Alexander Heinze
Zinnaer Str. 32, 14913 Jüterbog

Sascha Thuar
Mühlenbergstr. 44, 14513 Teltow

Thorsten Gutsche
c/o Schroeder-Printzen & Kaufmann
Kurfürstenstr. 31, 14467 Potsdam

Stefan Erik Schneider
c/o Borgmann, Schneider
Behlertstr. 7, 14469 Potsdam

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Dr. Renate Jaeger wird Schlichterin

Dr. Renate Jaeger, zurzeit noch Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, wird zukünftig bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. BRAK-Präsident Axel C. Filges hat Dr. Renate Jaeger zur Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endet am 31.12.2010. Im Anschluss wird sie der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung der Schlichtungsstelle geht auf eine Initiative der BRAK zurück.

Am 3. Mai hat BRAK-Präsident Filges auf einer Pressekonferenz die Personalie bekannt gegeben und seine Freude darüber zum Ausdruck gebracht, auch wenn Dr. Jaeger erst Anfang 2011 beginnen kann. Dr. Jaeger, Mutter von zwei Rechtsanwälten, freute sich, dass sie auch angesichts gewisser Differenzen zwischen ihr und der Anwaltschaft gefragt worden sei.

Rechtsanwältin Christina Müller-York, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, schilderte, dass bisher etwa 50 Anträge eingegangen seien. Die Antragsteller würden angesichts der Wartezeit auch auf die Schlichtungsstellen der regionalen Anwaltskammern hingewiesen. Allerdings schließt deren Anrufung die spätere Einschaltung der bundesweiten Schlichtungsstelle aus.

Weitere Informationen finden sich unter www.brak.de im Bereich *Schlichtungsstelle der Anwaltschaft*.

Diskussionsveranstaltung: Wie können Gerichtsverfahren beschleunigt werden?

Vor den Berliner Gerichten kann es lange dauern, oftmals länger als in den anderen Bundesländern. Besonders beim Finanzgericht, beim Sozialgericht, beim Verwaltungsgericht, aber auch beim Landgericht und Kammergericht - sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen - ist häufig Geduld nötig. Besser sieht es, abgesehen von Scheidungsverfahren, vor den Amtsgerichten aus.

Das Bundesjustizministerium hat im April den Entwurf für ein Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren veröffentlicht, der den Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit sichern soll. Der Referententwurf sieht vor, dass nach einer „Verzögerungsrüge“ gegebenenfalls eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin veranstaltet dazu eine Podiumsdiskussion:

am **Mittwoch, 16. Juni 2010, 18 Uhr**

in **den Räumen des Fachinstituts für Steuerrecht, Littenstraße 10, EG, 10179 Berlin** (neben dem Gebäude, in dem sich die RAK Berlin befindet)

mit **Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker**, Leiterin der Abteilung Rechtspflege im Bundesministerium der Justiz, die zu Beginn der Veranstaltung den Gesetzentwurf des BMJ vorstellt.

Anschließend folgt eine Diskussion

mit **Monika Nöhre**, Präsidentin des Kammergerichts

Jürgen Kipp, Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gabriele Cirener, Vorsitzende Richterin am Landgericht

RAInuN Irene Schmid, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

RAIn Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin der RAK Berlin

RAIn Dr. Ruth Hadamek, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Moderation:

Heike Jahberg, Tagesspiegel-Redakteurin

Bitte melden Sie sich bis 14.06.2010 an per Email info@rak-berlin.de oder per Fax 030 - 306 931 - 99.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.260 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.

Neue Informationspflichten für alle Rechtsanwälte ab 17. Mai 2010

TOP im ...Vorstand am 14. April 2010

Am 17. Mai tritt die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV, BGBl 2010, 267ff, im Volltext in der Nachricht vom 06.05.2010 unter www.rak-berlin.de nachlesbar) in Kraft, mit der bußgeldbewehrt die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird. Alle Bemühungen der BRAK auf Bundesebene, sowie unsere Bemühungen auf Landesebene, durch eine Neuregelung des § 6 Abs.1a GewO die Anwaltschaft vom Anwendungsbe- reich der DL-InfoV auszunehmen und die europarechtlich erforderlichen Regelungen in das anwaltliche Berufsrecht zu integrieren, blieben ohne Erfolg. Bis auf weiteres gelten die neuen Informationspflichten der DL-InfoV damit auch für Rechtsanwälte. Hinsichtlich der Um- setzung dieser Info-Pflichten unterliegt die Anwaltschaft somit der Gewerbe- aufsicht.

Neue Informationen

§ 2 Abs.1 der DL-InfoV listet die stets zur Verfügung zu stellenden Informatio- nen in 11 Nummern auf. Während die meisten davon sich bisher schon aus BRAO, BORA, PartGG oder den han- delsrechtlichen Bestimmungen erge- ben, bestimmt Nr. 6 nunmehr, dass die Rechtsanwaltskammer, bei der die Zu- lassung besteht, benannt wird.

Nr. 11 verlangt die Angabe der Berufs- haftpflichtversicherung, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versi- cherers und den räumlichen Geltungs- bereich.

Bisher erteilt gemäß § 51 Abs.6 Satz 2 BRAO die RAK Dritten zur Geltendma- chung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflicht- versicherung, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges In- teresse an der Nichterteilung der Aus- kunft hat. Bisher war also eine Güterab- wägung vor Erteilung der Auskunft vor- zunehmen. Nunmehr ist diese Informa-

tion stets unaufgefordert von jeder An- wältin und jedem Anwalt zur Verfügung zu stellen.

Zeitpunkt der Information

Die Informationspflichten bestehen nach § 2 Abs.1 DL-InfoV vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung.

Informationsempfänger

Die Informationspflichten bestehen aus- schließlich gegenüber dem Dienstlei- stungsempfänger, also gegenüber dem eigenen Mandanten, nicht jedoch ge- genüber dem Gegner oder den Gerich- ten. Eine Information auf dem Briefpa- pier ist also einerseits nicht erforderlich, andererseits in der Regel zu spät.

Wie ist die Information zur Verfügung zu stellen?

Die DL-InfoV nennt in § 2 Abs.2 wahl- weise vier Möglichkeiten: Die Infos sind

- 1.) dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen;
- 2.) in der Kanzlei oder am Ort des Ver-

tragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Mandanten leicht zugänglich sind;

3.) elektronisch leicht zugänglich zu ma- chen;

4.) in alle zur Verfügung gestellten aus- führlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzu- nehmen.

Angesichts der verschiedenen wahl- weise gegebenen Möglichkeiten, die geforderten Informationen zur Verfü- gung zu stellen und angesichts unter- schiedlicher Mandantenstrukturen und technischer Ausstattung hat der Vor- stand davon abgesehen, eine Empfeh- lung für die Erfüllung der Informations- pflicht abzugeben.

Ordnungswidrigkeit

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebe- nen Weise oder nicht rechtzeitig zur Ver- fügung stellt. Bußgeldbehörde ist die Gewerbeaufsicht.



Die E-Akte auf dem Vormarsch

Fragen an Claudia Langeheine, Abteilungsleiterin bei der Ausländerbehörde, über die Einführung der E-Akte

Frage: Frau Langeheine, im Februar 2010 hat die Ausländerbehörde Berlin damit begonnen, Verwaltungsvorgänge in digitaler Form als „E-Akte“ zu führen. Wie läuft die Umstellung auf die E-Akten bei Ihnen ab?

Claudia Langeheine: Es handelt sich hierbei um einen schrittweisen und langfristig angelegten Prozess. Das schrittweise Vorgehen ist aus unserer Sicht schon wegen der großen Anzahl unserer Verwaltungsvorgänge geboten. Zudem gibt es uns auch die Chance, Erfahrungen mit der neuen Technik zu sammeln und so die Verfahrensabläufe möglichst optimal zu gestalten.

Zunächst haben wir damit begonnen, einen Teil der neu anzulegenden Verwaltungsvorgänge in elektronischer Form anzulegen. Dies betrifft vor allem unser Einreisesachgebiet IV Z 1. Was den vorhandenen Aktenbestand angeht, so wird derzeit ein Großteil der Verwaltungsvorgänge von Niederlassungserlaubnisinhabern in elektronische Form überführt. In einem nächsten Schritt sollen sämtliche neuen Verwaltungsvorgänge digital angelegt und danach die sonstigen Bestandsakten – ebenfalls schrittweise – eingescannt werden.

Bis zum Abschluss des Umstellungsprozesses gilt der wichtige Grundsatz, dass jede Ausländerakte vollständig entweder als „E-Akte“ oder als herkömmliche Papierakte geführt wird. So gibt es keine „Hybridakten“, d.h. keine Vorgänge, die teilweise elektronisch und teilweise in Papierform geführt werden.

Wie legen Sie eine neue „E-Akte“ an?

Es ist zwischen der Neuanlage von Akten einerseits und dem Einscannen bisher in Papierform geführter Akten andererseits zu unterscheiden.

Bei der Aktenneuanlage werden eingehende Papierdokumente durch die Postverteilerstelle meines Hauses ein-

gescannt und an das zuständige Sachgebiet weitergeleitet. Dort werden die Papierdokumente mit den entsprechenden elektronischen Dokumenten abgeglichen. Ist alles vollständig und fehlerfrei gescannt, werden die elektronischen Dokumente zum dauerhaften Schutz vor Veränderungen mit einer elektronischen Signatur belegt und die Papierdokumente werden vernichtet. Eine Ausnahme gilt natürlich für bestimmte Papierdokumente wie etwa eingereichte Originalurkunden. Diese werden nach dem Einscannen entweder an den Betroffenen zurückgesandt oder hier zwecks späterer Aushändigung gesondert aufbewahrt.

Bisher in Papierform geführte Akten werden durch einen externen Scandienstleister eingescannt. Das Scannergebnis wird dann ebenfalls hier geprüft, signiert und die Papierakte vernichtet.

Für später zu den Vorgängen eingereichte Dokumente gilt, dass im Rahmen einer Vorsprache abgegebene Unterlagen direkt im Sachgebiet gescannt werden sollen, während dies bei per Post eingehenden Schriftstücken zukünftig durch die Postverteilerstelle geschehen soll. Die Qualitätssicherung obliegt jeweils dem zuständigen Sachgebiet ebenso wie die Entscheidung, welche Unterlagen im Original aufzubewahren sind.

Welche Auswirkung hat die Einführung der E-Akte auf die Form, in der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Akteneinsicht erhalten?

Zum heutigen Zeitpunkt ist erst ein kleiner Teil Akten elektronisch angelegt, so dass es in den meisten Fällen erst einmal bei der Einsicht in die herkömmliche Papierakte bleibt. Sollte schon eine „E-Akte“ bestehen, ist die Akteneinsicht derzeit ausschließlich durch Übersendung eines Ausdrucks oder durch Aushändigung eines Ausdrucks in unserer Behörde möglich. Beides wird für eine

Übergangsphase kostenfrei erfolgen. Weitere Akteneinsichtsmöglichkeiten wie etwa die Einrichtung eines Akteneinsichtsplatzes in unserer Behörde sowie die Übersendung der Akten in Form einer CD sind in Planung. Aktuelle Hinweise dazu finden Sie jeweils auf unserer Website www.berlin.de/lab0/auslaender/dienstleistungen. Sobald sich Änderungen hinsichtlich der Akteneinsichtsmöglichkeiten ergeben, werden wir nicht nur die Website aktualisieren, sondern auch die Rechtsanwaltskammer informieren.

Wann wird der elektronische Übermittlungsweg für „E-Akten“ eröffnet?

Eine elektronische Übermittlung wäre über das sog. „Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach“ (EGVP) möglich. Es ist grundsätzlich beabsichtigt, auch diesen Übermittlungsweg zu nutzen. Leider kann ich dazu noch keinen konkreten Zeithorizont nennen.

Fragen: RA Benno Schick

ERV-Forum

**Am 27.Mai von 16 bis 18 Uhr
Amtsgericht Wedding**

Nach Grußworten von Dr. Svenja Schröder-Lomb, Vizepräsidentin des Amtsgerichts Wedding und Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin der RAK Berlin spricht Staatssekretär Hasso Lieber über **Die digitale Justiz- Stand und Perspektiven.**

Weitere Vorträge über **Die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr** und **Die elektronische Kanzlei - Kosten- und Nutzensvorteile** sowie der **Erfahrungsbericht über das EU-Mahnverfahren** folgen.

Veranstalter : Senatsverwaltung für Justiz in Kooperation u.a. mit der RAK Berlin und mit dem BAV.

Das selbstbewusste Kollegium

Veranstaltungsreihe "20 Jahre Wiedervereinigung – 20 Jahre vereinte Anwaltschaft"

Die erste von drei Veranstaltungen in dieser Reihe stand am 28. April unter der Überschrift

"Vom Kollegium der Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltskammer - Die anwaltliche Berufsorganisation der DDR und die Wiedervereinigung der Berliner Anwaltschaft."

Nicht zuletzt wegen der prominenten Redner platzte der Sitzungssaal des AG Mitte in der Littenstraße fast aus den Nähten.

Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin, führte in die Geschichte der Kollegien ein. Im März 1953 hatte das Politbüro der SED die Bildung von Anwaltskollegien beschlossen. Aber auch Einzelanwälte blieben zugelassen. Nach dem Aufstand vom 17. Juni 1953 gab Hilde Benjamin die Parole aus, mit den Anwälten „behutsamer“ umzugehen. Die Abhängigkeit dieses Umgangs von der „politischen Großwetterlage“ illustrierte Mollnau anhand der wechselvollen Prozessgeschichte eines Falles, bei dem der Vorsitzende des Kollegiums der Rechtsanwälte in Erfurt selbst auf die Anklagebank geriet und wegen „Boykotttheze“ letztendlich zu einer langen Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Sein „Delikt“: Die Beschaffung von Entlastungsbeweisen als Verteidiger.

Dr. Friedrich Wolff, Gründungsmitglied des Berliner Kollegiums und dessen langjähriger Vorsitzender, berichtete vom Alltagsleben der Rechtsanwälte in der DDR. Für eine Pflichtverteidigung bekam man zwischen 40 und 80 Mark als Tageshonorar. Von ihren Honoraren gaben die Kollegiumsmitglieder 40 % an die zentrale Verwaltung für alle Bürounkosten ab und verdienten weit mehr als die Richter, die als Staatsangestellte etwa 800 Mark Monatsgehalt hatten. Die Kollegien wehrten sich erfolgreich gegen Versuche des Justizministeriums der DDR, durch Akteneinsicht die Arbeit

der Anwälte zu kontrollieren. Diese Kontrolle oblag dem Vorstand des Kollegiums selbst, der bei Eingaben/Beschwerden die Disziplinargewalt ausübte. Den Spagat zwischen anwaltlicher Verschwiegenheit und Anforderungen des MfS als Untersuchungsorgan habe man auch bei der Verteidigung Oppositioneller bewältigen können. Allerdings saß bei Haftbesuchen ein MfS-Mann mit am Tisch.

Dr. Bernhard Dombek, von 1989-1999 Präsident der RAK Berlin und von 1999-2007 Präsident der BRAK, berichtete von den Schwierigkeiten und Irritationen, dass aus ca. 600 DDR-Anwälten binnen Jahresfrist bis zum 3. Oktober 1990 etwa 2.000 Anwälte wurden, die es in die Kammern zu integrieren galt. Viele der neuen Kollegen hätten nur geringe anwaltliche Berufserfahrung gehabt, weil sie vorher beim MfS oder als Richter tätig gewesen seien. Das 1992 wegen dieses Unbehagens geschaffene RA-Überprüfungsgesetz führte dann aber nur zum Ausschluss ganz weniger belasteter Anwälte. Die RAK Berlin und die BRAK hätten durch Umzug in die Mitte der Stadt, in die Littenstraße, auch symbolisch zur Vereinigung der Anwaltschaft beigetragen.

Eine lebhafte und spannende Diskussion weckte Neugier auch für die nächsten beiden Veranstaltungen:

Am **Mittwoch, 9. Juni 2010, 19 Uhr**, geht es im AG Mitte um „**Rechtsanwälte und Notare in der DDR – Berufsaltag und Erlebnisse aus der Wendezeit**“ mit RAuN Andrea Buchholz, (Notarin seit 1971, jetzt Vorstandsmitglied der Notarkammer Berlin), RAin Jutta-Brigitte Burmeister, (1974-78 Notarin, jetzt Vorstandsmitglied der RAK Brandenburg) und RAinU Barbara Erdmann (1971-74 Notarin und jetzt Präsidiumsmitglied der RAK Berlin). Anmeldung bis 03.06.10 erbeten.

Am **Mittwoch, 15. September 2010, 19 Uhr**, folgt im Landgericht Littenstraße eine **Podiumsdiskussion „Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR – Zeitzeugen im Gespräch“** mit **RA Dr. Gregor Gysi, RA Dr. h.c. Lothar de Maizière und RA Felix Busse**.

Anmeldung bis 07.09.10 erbeten, jeweils bei der RAK Berlin, entweder unter info@rak-berlin.de oder FAX: 30 69 31 99.



Lebhafte Diskussion mit Dr. Friedrich Wolff, Dr. Marcus Mollnau und Dr. Bernhard Dombek (v.l.n.r.) am 28. April 2010 im Amtsgericht Mitte. Foto: Schick

Vorstandsmitglied Hans-Oluf Meyer im Dutschke-Film

Frage: Sie haben im ZDF-Film über Rudi Dutschke, der am 27. April gezeigt wurde, einen dänischen Eisenbahnschaffner gespielt. Wie sind Sie zu dieser Rolle gekommen?

RA Hans-Oluf Meyer: Eine Casting Agentur hat über die Dänische Botschaft nach Dänen in Berlin gefragt. Die Botschaft verwies bequem an mich und nach erfolgloser Umfrage im Dänischen Club zu Berlin blieb der Ball bei mir. Ich war dann einen Abend zum Casting und da ich außer Konkurrenz war, blieb ihnen nichts anders übrig, und sie mussten mich nehmen.

Wo und in welcher Eisenbahn wurde die Szene gedreht?

Die Aufnahmen fanden im Sommer 2008 im fahrenden Zug statt. Wir sind in einem von der Filmagentur eigens für diesen Dreh angemieteten Zug mit mehreren ratternden Waggons aus den 70er Jahren quer durch Brandenburg gefahren. Der Sonderzug musste sich an die verkehrsfreien Zeiten auf einer von der Deutschen Bahn vorgegebenen Strecke halten. Der Zug durfte aus diesen Gründen nicht zu langsam fahren und wiederum nicht zu schnell, da sonst die Aufnahme verwackeln würde. Auch musste bei den Momentaufnahmen das Landschaftsbild „dänisch“ sein – welches Kriterium aber in der Natur Brandenburgs gut zu erfüllen war.



RA Hans-Oluf Meyer als Schaffner

Foto: privat

Die Filmsequenz dauerte etwa 20 Sekunden. Wie lange dauerten die Dreharbeiten dieser Szene?

Die Zugfahrt fing um 14 Uhr am Betriebsbahnhof Schöneweide an, und wir kamen nach 7 Testaufnahmen und 5 Drehaufnahmen abends um 22 Uhr wieder am Bahnhof an. Also 13 Mal musste ich als Schaffner so tun, als ob ich es nicht mitbekommen habe, dass Dutschke sich als Schwarzfahrer in der Zugtoilette versteckte. Vielleicht war ich ja auch Sympathisant.

www.rak-berlin.de

Die Rechtsanwaltskammer lehnt eine zusätzliche Belastung der Anwaltschaft durch eine Einbeziehung in die Gewerbesteuerpflicht ab und hat daher mit einer Presseinformation auf entsprechende Vorschläge von Finanzsenator Ulrich Nußbaum reagiert: Nachzulesen unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Mitteilungen](#) am 20.04.2010.

Verlinkt wurde auf der Website in der

Nachricht vom 19.04.2010 auf den Beitrag von Kammerpräsidentin Irene Schmid im Tagesspiegel vom selben Tag zur Beschlagnahme in Anwaltskanzleien.

Ein aktueller Link auf die Informationen des BMJ über die Rechte bei Flugausfällen aufgrund von Vulkanasche wurde in der Nachricht vom 28.04.2010 geschaltet.

Neue Fortbildungsveranstaltungen

Die RAK Berlin bietet vom 3. 06. 2010, 18 Uhr, bis 5. Juni 2010, 16.30 Uhr, erstmals ein **Seminar für Einzelsyndikusanwälte und Leitende Syndikusanwälte von kleineren Rechtsabteilungen** an. Der Syndikusanwalt wird durch dieses Seminar in die Lage versetzt, den Einsatz der Ressource Recht ökonomischer und effektiver zu gestalten. Anmeldung bis 25.05.2010.

Neu im Fortbildungsprogramm ist auch das zweiteilige Seminar **Spanisch in der Anwaltskanzlei** mit Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Rechtsanwältin und Abogada, am 2. und 9. September 2010, jeweils 14 - 18 Uhr. Es ist neben Englisch, Französisch und Italienisch der vierte Sprachkurs, den die Rechtsanwaltskammer Berlin anbietet.

Details und Anmeldung siehe rechts.

Die Veranstaltung **Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**, die die RAK Berlin erstmals am 03.06.2010 anbietet, ist bereits ausgebucht, wird aber wieder angeboten.

Am 29.10.2010 findet erstmals am Vormittag das Seminar **Kommunikation und Rhetorik für Mitarbeiter** und am Nachmittag der **Aufbauworkshop Kommunikation** statt. Referentin ist jeweils Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin. Details unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#).

Unterlassungsverpflichtung

Herr Jürgen Albrecht hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Räume des **DAI** befinden sich im EG neben dem Gebäude der RAK Berlin mit Zugang in der Voltairestraße 1. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. In der 2. Jahreshälfte 2010 findet weiterhin statt: **Erfolgreiches Kanzleimarketing** am 29.09.2010, **Kommunikation und Rhetorik für Mitarbeiter** und **Aufbauworkshop Kommunikation** am 29.10.2010, **Seminar zum Personalvertretungsrecht** am 26.11.2010 und **Französisch in der Anwaltskanzlei** am 03.12. und 10.12.2010. Ausgebucht ist das Seminar **Coaching für Rechtsanwälte** am 03.06.2010.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Montags, 31.05.10 u. 07.06.10 jew. 14 - 18 h RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: Steuerl. Belange ab 31.05.2010	RA Nobert Ellermann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch , alle Steuerberater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 31.05.2010: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens) Teil 2 am 07.06.2010: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Mittwoch, 02.06.2010 , 14 - 18 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung am 02.06.2010	RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki , Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers (Eine Orientierung für Berufsanfänger).
Do., 03.06, 18 Uhr bis Sa., 05.06.2010, 16.30 Uhr , RAK, 680,- € inkl. Essen, Kunstführung etc., Überweisung: Syndikusanwälte ab 03.06.2010 - Anmeldung bis 25.05. -	RA Dr. Wolf-Peter Groß , Vaagt und Partner, München; RA Michael Scheer , Arb.gem. der Syndikusanwälte im DAV.	Intensivseminar für Syndikusanwälte Der Syndikusanwalt wird durch dieses Seminar – und insbesondere auch durch den fachlichen Austausch mit Kollegen – in die Lage versetzt, Optimierungspotentiale zu erkennen und den Einsatz der Ressource Recht ökonomischer und effektiver zu gestalten.
Dienstag, 08.06.2010 , 16 - 19 Uhr, RAK, 30,- €; Überweisung: Haftungsrecht 08.06.10	RA Dr. Christian Köhler , Berlin	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Update! Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte. Haftungsbeschränkung des Einzelmandats
Donnerstags, 02.09. und 09.09.2010 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insg.), Üwsg: Spanisch ab 02.09.2010	Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Rechtsanwältin und Abogada , Gülpen & Garay Rechtsanwältin	Spanisch in der Anwaltskanzlei (Max. 20 Teilnehmer) : Der Kurs richtet sich an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die ihre Spanischkenntnisse auffrischen wollen und bietet den Teilnehmern eine Einführung in die wesentlichen Aspekte der spanischen Rechtsordnung
Freitag, 10.09.2010 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: RVG 2010 am 10.09.10	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim RVG, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Freitag, 17.09.2010 , 13.30 - 18.30 Uhr, beim DAI, Voltairestr. 1, Anmeldeg. über RAK, 50,- €; Überweisung: Einführung Bankrecht am 17.09.10	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin. <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Einführung in das und aktuelle Rechtsprechung zum privaten Bankrecht 2010 - Darlehen, Bürgschaft, Zahlungsverkehr Punktuell vertieft werden nach den jeweils aktuellen Bedürfnissen der Praxis das Recht des (Verbraucher-) Darlehens, das Bürgschaftsrecht und die Rechtsprobleme des Zahlungsverkehrs.
Freitag, 05.11.2010 , 13.30 -18 Uhr, DAI, s.o. 50,- €; Üwsg.: Seminar Bankrecht am 05.11.2010	RiLG Dr. Bernhard Dietrich , Berlin. <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Programm siehe www.rak-berlin.de unter <i>Aktuelles/Termine</i>
Freitag, 24.09.2010 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: Dienstl. Beurteilung 24.09.10	Vors. Richter am VG Johann Weber , Berlin, <i>Gem. § 15 FAO für Vewaltungsrecht</i>	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht : Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.

Urteile und andere Entscheidungen

www.urteilsrubrik.de

Zweitausfertigung: Schuldner zahlt bei Verlust auf dem Postweg

Geht die vollstreckbare Erstauffertigung auf dem Postweg vom Gericht zum Gläubiger verloren, ist kein Raum für eine weitere, kostenfreie Ausfertigung. Wegen der nach Nr. 2110 KV-GKG anfallenden Kosten hat der Gläubiger einen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner nach § 788 ZPO. (Leitsätze des Bearbeiters)

Nachdem ein Gläubiger seinen Anspruch gegen den Schuldner erfolgreich durchgesetzt hatte, wurde laut Gerichtsakten eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels mit Zustellungsvermerk an seinen Rechtsanwalt versandt. Jedoch erreichte ihn diese nicht. Dementsprechend beantragte der Anwalt die erneute Erteilung einer Erstauffertigung des Vollstreckungsbescheides – selbstverständlich gebührenfrei. Das zuständige Amtsgericht forderte die für eine weitere Ausfertigung vorgesehenen Gebühren ein und wies den Antrag auf kostenfreie Ausfertigung zurück, da das Geld ausblieb. Gegen dieses zurückweisenden Beschluss wandte sich der Gläubiger mittels Rechtsbeschwerde, allerdings erfolglos.

Trotz Verfristung der Beschwerde nahm das Landgericht Bonn in seiner Entscheidung auch noch dazu Stellung, warum das Rechtsmittel auch im Ergebnis unbegründet war. Eine erneute Erstauffertigung könne – unabhängig davon, ob sie auf dem Postweg verloren gegangen sei – deshalb nicht erteilt wer-

den, weil nach Aktenlage bereits eine Erstauffertigung des Vollstreckungsbescheides erteilt worden ist. Nach Nr. 2110 KV-GKG fallen für weitere vollstreckbare Ausfertigungen Gebühren an. Ausnahmeregelungen für den Fall des Verlustes einer Ausfertigung auf dem Postweg sehe das GKG nicht vor. Konsequenz daraus sei dann allerdings, dass die weitere Ausfertigung für den Gläubiger zwar kostenpflichtig sei, er sich aber die Kosten vom Schuldner erstatten lassen kann. Da der Gläubiger nicht für den Verlust des Schriftstückes auf dem Postweg einzustehen habe, habe er die Erforderlichkeit der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung auch nicht zu vertreten. Wegen der Kosten, deren Entstehung er nicht habe vermeiden können, habe er gemäß § 788 ZPO einen festsetzbaren Anspruch auf Erstattung gegen den Schuldner.

LG Bonn, Beschluss vom 27.01.2010 – Az.: 6 T 1/10

(Eike Böttcher)

Berliner Mai-Krawalle: Flasche nicht per se gefährliches Werkzeug

Ist ein Flaschenwurf Tathandlung bei einer gefährlichen Körperverletzung, müssen Feststellungen über Art und Größe der Flasche sowie Schutzkleidung und Blickrichtung des Opfers für eine Verurteilung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB getroffen werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen der jährlichen Ausschreitungen zum 1. Mai in Berlin im Jahr 2008 wurde der spätere Angeklagte von der Polizei festgenommen und dann auch vor dem Amtsgericht Tiergarten wegen Landfriedensbruchs in besonders schwerem Fall in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des AG hat sich der An-

geklagte mit weiteren Personen im hinteren Bereich einer gewaltbereiten Gruppe von rund 200 Personen aufgehalten, aus der heraus Polizisten mit Flaschen und Steinen beworfen wurden. Der Angeklagte selbst trug ebenfalls eine Glasflasche, die er dann auch auf die ca. 15 bis 20 Meter entfernten Polizeibeamten warf. Der Flaschenwurf traf auch einen der Beamten. Ob der Beamte durch die Flasche verletzt wurde, konnte nicht geklärt werden.

Mit der Revision zum Kammergericht wehrte sich der Flaschenwerfer gegen seine Verurteilung – mit Erfolg. Das KG hob das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht zurück. Nach Ansicht der KG-Richter hätten die Feststellungen des Amtsgerichts nicht ausreichend belegt, dass es sich bei dem Flaschenwurf um die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gehandelt habe. Es stehe nicht hinreichend fest, dass der Entschluss des Angeklagten darauf gerichtet gewesen sei, die Tat mittels eines nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im Einzelfall zur Zufügung erheblicher Körperverletzungen geeigneten Gegenstandes zu begehen. Es fehlten Feststellungen zur Art und Größe der Flasche, zu einer möglichen Schutzbekleidung der Polizisten und zu deren Blickrichtung zum Zeitpunkt des Flaschenwurfs.

Auch die Feststellungen zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Landfriedensbruchs (§ 125 Abs. 1 Nr. 1 StGB) bemängelte das Kammergericht als sehr knapp und verwies auf die Möglichkeit des neuen Tatgerichts, genauere Feststellungen zu dem Tatvorwurf zu treffen. Im Hinblick auf die Verurteilung wegen eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB) wies der KG-Senat allerdings darauf hin, dass eine Flasche nicht als Waffe i.S.v. § 125a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Der Begriff „Waffe“ sei hier vom Gesetzgeber nicht in einem weiten, über den umgangssprachlichen Gebrauch hinausgehenden Sinn verwendet worden. Den in dieser Vorschrift verwendeten Waffenbegriff im Sinne des

Ihr zuverlässiger Partner für professionelles Archivmanagement



Sie haben keinen Platz mehr für Ihre Geschäftsunterlagen? Sie finden wichtige Dokumente nicht wieder? Sie wollen umziehen und müssen Ihr Geschäftsarchiv schon wieder mitnehmen? Sie fragen sich, wie man Ihren Archivbestand einfach und transparent darstellen kann und mit Vernichtungen immer up-to-date ist?

Ob bei der Einlagerung Ihrer Ordner und Akten oder beim Einsatz elektronischer Archive: Von der individuellen Einzellösung bis hin zu überregionalen Projekten sind wir stets in der Lage, die Sicherheit Ihrer Dokumente und Informationen unter Wahrung aller spezifischen Kundenanforderungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Interesse? Wir beraten Sie gerne unter Tel.: +49-33701-338-577. Rhenus Office Systems GmbH, Märkische Allee 1-11, 14979 Großbeeren

strafrechtlichen Waffenbegriffs, der auch gefährliche Werkzeuge umfasst, auszuweiten, sei nicht zulässig. Diese Auslegung liefe dem Analogieverbot zuwider, so das KG in der Urteilsbegründung. Das Beisichführen solcher Gegenstände in Verwendungsabsicht könne höchstens als unbenannter „besonders schwerer Fall“ im Sinne des Gesetzes gewertet werden, wenn denn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Kammergericht, Urteil vom 16.11.2009 – Az.: (4) 1 Ss 448/09 (252/09)

(ingesandt von
RA Olav Sydow, Berlin)

Keine Terminsgebühr bei PKH-Bewilligung „für den Vergleich“

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Sorgerechtsverfahren erstreckt sich nicht auf eine in diesem Verfahren getroffene Umgangsregelung. Sofern Prozesskostenhilfe „für den Vergleich“ bewilligt wird, ist davon die anwaltliche Terminsgebühr nicht umfasst.

In einem Sorgerechtsverfahren wurde nicht nur die Frage nach dem Sorgerecht geklärt, sondern auch eine „Vereinbarung zum Umgang“ getroffen. Für das Sorgerechtsverfahren hatte eine Partei Prozesskostenhilfe erhalten. Per Ergänzungsbeschluss wurde auch für die „getroffene Vereinbarung zum Umgang“ Prozesskostenhilfe gewährt. Die vom Rechtsbeistand eingeforderte Terminsgebühr sollte sich nach dessen

Vorstellung am nachträglich ins Boot geholten Gegenstand „Umgang“ orientieren. Das Kammergericht versagte dies allerdings.

Da der Gegenstand „Umgang“ zunächst nicht Gegenstand des Verfahrens war, habe sich die ursprüngliche PKH-Bewilligung auch nicht auf den Umgang beziehen können. Der nachträgliche Ergänzungsbeschluss zur PKH auch für „die getroffene Vereinbarung zum Umgang“ kläre zwar die grundsätzliche Prozesskostenhilfe auch für den Umgang, er rechtfertige aber keine Terminsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes „Umgang“. Von einer Prozesskostenhilfebewilligung „für einen Vergleich“ oder „für eine Einigung“ werde eine Terminsgebühr nicht erfasst, so das KG. Bereits für das Prüfungsverfahren zur PKH-Gewährung für Vergleiche sei es anerkannt, dass Bewilligung und Beordnung nicht die Terminsgebühr umfassen. Für das Hauptsacheverfahren könne daher nichts anderes gelten. Auch aus Gründen der Prozessökonomie

könne die Terminsgebühr nicht am Gegenstand Umgang bemessen werden. Aufgabe der Prozesskostenhilfe sei es nicht, eine Partei – oder ihren Verfahrensbevollmächtigten – für ihren Verzicht auf ein (weitere) streitiges Verfahren (mit einem Kostenerstattungsanspruch) zu belohnen.

Kammergericht, Beschluss vom
03.06.2009 – Az.: 19 WF 40/09

(ingesandt von
RiKG Christian Feskorn, Berlin)

Bleiben Sie anspruchsvoll!

- ✓ Bücher und Fortsetzungen
- ✓ Zeitschriften und Tagespresse
- ✓ Bibliothekslösungen
- ✓ Online-Datenbanken

Standardwerke für **Recht, Wirtschaft und Steuern** vorrätig, i.d.R. binnen 24 h lieferbar.

300.000 ergänzende Titel ständig im Sortiment.

Beratung durch kompetente Fachbuchhändler/innen in unseren 5 Ladengeschäften.

Online-Datenbanken, E-Books und E-Journals.

Ihre Fachbuchhandlung: **Schweitzer Sortiment**
schnell – zuverlässig – kompetent



4x in Berlin · 1x in Potsdam · Tel. (030) 25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Einigungsgebühr: Bei Verzicht auf Versorgungsausgleich, ja – in Verfahren nach § 1666 BGB, nein.

Der Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs löst eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000, 1003 VV, RVG aus, wenn mangels vollständiger Ermittlungen weder die Person des Ausgleichspflichtigen noch die Höhe eines Ausgleichs bekannt sind.

Im Rahmen einer Scheidungssache kam die Frage nach dem Versorgungsausgleich der Eheleute auf. Sie erklärten daraufhin, gegenseitig auf Versorgungsausgleichsansprüche zu verzichten, da die Ehe nur von kurzer Dauer und kinderlos war sowie nur geringfügige rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten im Raume standen. Der am Verfahren beteiligte Rechtsanwalt sah in diesem Verhalten eine Einigung, für die auch

eine Einigungsgebühr anfallen solle. Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg war anderer Ansicht, musste sich vom Kammergericht aber eines Besseren belehren lassen.

Die Erklärung der Eheleute über den Verzicht auf den Versorgungsausgleich beinhalte eine über den bloßen Verzicht hinausgehende Einigung, da mangels abschließender Ermittlungen der Versorgungsanwartschaften der Eheleute weder die Person des Ausgleichsberechtigten noch die Höhe eines Ausgleichs feststanden. Das KG gab dem Amtsgericht zwar zu, dass der Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs grundsätzlich eine Erklärung ist, die eine Einigungsgebühr nicht auslöst. Schließlich stehe nur einer der Parteien ein Ausgleichsanspruch zu, so dass es sich nur um einen Verzicht dieser Partei handele. Allerdings sei eine Abweichung von diesem Grundsatz dann gerechtfertigt, wenn mangels (vollständiger) Ermittlungen weder die Person des Ausgleichspflichtigen noch die Höhe eines Ausgleichs bekannt seien. In diesem Fall bestehe eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Sinne von Nr. 1000

VV-RVG, das durch die Einigung beseitigt werde.

Das KG betonte, dass eine Einigungsgebühr nur für die Sache „Versorgungsausgleich“ entstehen könne. Hinsichtlich der Ehescheidung könne durch die Einigung die „Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis“ (Nr. 1000 VV-RVG) nicht beseitigt werden, da sie nicht der Disposition der Eheleute unterliege.

Kammergericht, Beschluss vom 12.10.2009 – Az.: 19 WF 90/09

Im Gegensatz zum Verzicht auf den Versorgungsausgleich sah das Kammergericht in Verfahren nach § 1666 BGB keinen Raum für eine Einigungsgebühr. In dem von Amts wegen geführten Verfahren hatten die Eltern in einem Termin die Bereitschaft erklärt, Gespräche mit dem Jugendamt zu führen. In diesem Verhalten sah der beteiligte Rechtsanwalt eine Einigung, die entsprechend vergütet werden sollte. Sowohl das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg als auch das Kammergericht wiesen das Begehren jedoch zurück. Verfahren nach § 1666 BGB, die Maßnahmen im Interesse des Kindeswohls betreffen, werden von Amts wegen geführt. Den Eltern fehlt eine für die Einigung, und damit auch für die entsprechende Gebühr, erforderliche Dispositionsbefugnis.

Darüber hinaus könne in der Verständigung über die Aufnahme von Elterngesprächen keine Einigung über einen sachlich-rechtlichen Streitpunkt gesehen werden. Dem KG zufolge wurde allein eine Verständigung über die weitere Verfahrensweise herbeigeführt, nicht aber in der Sache selbst. Derartige Absprachen, die nicht zu einer Beendigung des Verfahrens führen, lassen keine Einigungsgebühr entstehen.

Kammergericht, Beschluss vom 02.03.2010 – Az.: 19 WF 6/10

*(beide Entscheidungen wurden
eingesandt von
RiKG Christian Feskorn, Berlin)*

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

STRAFRECHT: Die optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vergütungsvereinbarung, Rahmen-, Wahl- u. Pflichtverteidigergebühren, Kostenerstattung (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Mi. 07. Juli **2010**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referentinnen:

Gesine Reisert
Fachanwältin für Strafrecht

Dorothee Dralle
Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

€ 175,- zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz IV und seine Folgen

Jessica Yalcin



Einleitung

Insgesamt rund 7 Millionen Menschen waren in der Bundesrepublik Deutschland am Jahresende 2007 auf „Hartz IV-Leistungen“ angewiesen. Für un-

mittelbare Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts wurden im Verlauf des Jahres 2007 hierbei rund 36,3 Milliarden Euro ausgegeben.¹

Doch auch diese immense Summe scheint zur Förderung nicht ausgereicht zu haben, denn unzählige Hartz IV-Haushalte haben nun seit 2005² mit dem abschließenden Regelsatz des § 20 SGB II zu haushalten und dies mit unzureichenden Ergebnissen. Denn im

1 Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr.458 vom 30.11.2009, S.1 Abs. 5; abrufbar unter www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/09/PD08_330_221,templateld=renderPrint.spsml.

2 Nach Abschaffung des transparenten sog. Warenkorbmodells (Die gemäß aktueller BVerfGE-Rspr. „...gerechtfertigte Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbs notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise“ (Rn.166, 1 BvL 1/09) des früheren Sozialhilferechts und Einführung des undurchsichtigen statistischen Abschlägen ausgewählter Güter (auf der Grundlage von verschiedenen Verbraucherstichproben seit 1998) und derer laut aktueller Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung vom 09.02.2010, fehlerhaften Anwendung zur Ermittlung des Bedarfes eines mittellosen Bundesbürgers.

3 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010; Rn. 41.

Gegensatz zum früheren BSHG, das neben den Regelleistungen noch einmalige Beihilfen (vgl. § 21 BSHG) zum Beispiel zur Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen, zur Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen oder von besonderen Lernmitteln für Schüler, zur Instandsetzung der Wohnung und dem Hausrat, zur Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Nutzungsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie für besondere Anlässe³ vorsah, unterließ der SGB II-Gesetzgeber die Übernahme dieser Norm.

Dies wurde spätestens Ende 2008, mit Aufkommen der „Weltwirtschaftskrise“ und Nachlassen der Kaufkraft der Bevölkerung zu Lasten der Konsumgüterindustrie sogar für die Bundesregierung deutlich, die hierauf unter anderem mit der „Abwrackprämie“ reagierte.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010

Das Bundessozialgericht und das Hessische Landessozialgericht hielten § 20 Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II für verfassungswidrig und setzten gemäß Art.100 Abs. 1 S.1 GG drei anhängige

Verfahren minderjähriger und erwachsener Anspruchsteller, die einen erhöhten Regelsatz zur Abdeckung ihres persönlichen Existenzminimums einforderten, aus und legten diese gemäß Art.100 Abs. 1 S. 1 GG i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 BVerfGG dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vor.

Die Kläger wurden hierin von dem deutschen Gewerkschaftsbund, der niedersächsischen Staatskanzlei des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Diakonie Bundesverband, dem dt. Sozialgerichtstag, dem Sozialverband VdK und dem Caritasverband unterstützt, die

Bankers Campus
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

in Kooperation mit
BBL | Bernsau Brockdorff Lautenbach & Partner
Rechtsanwälte

11. Jahreskongress Insolvenzrecht 10.–11. Juni 2010 in Potsdam

Der Kongress richtet sich an Kreditinstitute, Kreditversicherer, Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und Kommunen.

Lastschriftwiderruf in der Insolvenz – Paradigmenwechsel durch die neuen §§ 675 c bis 676 c BGB?

Dr. Andreas Schmidt • Amtsgericht Hamburg, Insolvenzgericht

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht (ohne Anfechtung)

Dr. Hans Gerhard Ganter • VorsRiBGH am BGH, IX. Zivilsenat, Karlsruhe

Erste Erfahrungen mit der großen GmbH-Reform durch das MoMiG 2008: Ziel erreicht oder Reform zu Lasten der Geschäftsführer ohne wirklichen Gewinn für die Gesellschafter?

Dr. Joachim Bauer • KNAUTHE Rechtsanwälte Notare Steuerberater, Berlin

Konsequenzen aus IDW S 6 – Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten

Dr. Heinrich Schimpf • BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main

Haftung des Insolvenzverwalters, insbesondere gegenüber Aus- und Absonderungsgläubigern

Prof. Dr. Ralf Sinz • SINZ Rechtsanwälte, Köln

Steuerrecht in der Sanierung

Dr. Michael Bormann • bdp venturis, BORMANN, DEMANT & PARTNER, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Berlin

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Anfechtung

Dr. Gero Fischer • VorsRiBGH a. D. am BGH, IX. Zivilsenat, Karlsruhe

Miet- und Leasingverhältnisse in der Insolvenz

Dr. Georg Bernsau • BERNSAU BROCKDORFF LAUTENBACH & PARTNER, Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

Das Programm ist zur Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO geeignet.

Weitere Informationen unter: www.bankerscampus.de
Telefon: 0331 97925-331 Teilnahmepreis: 690,- EUR/zzgl. gesetzl. MwSt.

Gute Getränke für Ihre Kanzlei !
7 Tage 24 Stunden unter
www.gute-getraenke.de
Kalbus & Schmidt

in Stellungnahmen vor dem Bundesverfassungsgericht § 20 Abs. 1 bis 3 und § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SGB II für verfassungswidrig hielten.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Vorschriften schließlich mit Urteil vom 9.2.2010 für verfassungswidrig. Zudem stellte es die Härtefalllücke in Form eines Anspruchs auf Hilfeleistungen zur Deckung eines besonderen Bedarfs fest, die nun vom Gesetzgeber zu schließen ist. Es bedarf nämlich, wie in der Einleitung erläutert, neben den in §§ 20ff. SGB II vorgegebenen Leistungen, noch eines zusätzlichen Anspruchs bei einem „...unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen und besonderen Bedarf zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums“. ⁴ Dieser zusätzliche Anspruch dürfte jedoch, angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzung, nur in seltenen Fällen Anwendung finden. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber ordnete das Bundesverfassungsgericht an, dass dieser Anspruch nach Maßgabe der Urteilsgründe unmittelbar aus Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art.20 Abs. 1 GG zu Lasten des Bundes geltend gemacht werden kann. ⁵

Der kinderspezifische Bedarf im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung vom 9.2.2010

Das BVerfGE erklärt weiterhin, dass § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 1. Alt. SGB II an einem völligen Ermittlungsausfall im Hinblick auf den kinderspezifischen Bedarf leidet. Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner die

Schule nicht erfolgreich besuchen können. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zudem zu ihrem existentiellen Bedarf. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, besteht zudem die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, was die Unvereinbarkeit mit Art.1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs. 1 GG begründet. ⁶ Das Existenzminimum, auch das für Kinder, umfasst nämlich im Sinne der aktuellen Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung nicht nur die physische Existenz des Menschen („physisches Existenzminimum“), also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, ⁷ sondern auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben („Sozio-kulturelles Existenzminimum“). ⁸ Dieses Recht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm jedoch ein Gestaltungsspielraum zu. ⁹ Ob der Gesetzgeber das Existenzminimum also letztlich durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt gemäß der aktuellen Rechtsprechung grundsätzlich ihm überlassen.

Da das BVerfGE jedoch nicht festgestellt hat, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind, ist der Gesetzgeber nun - zu Lasten der Anspruchsteller - auch nicht verpflichtet worden, höhere Leistungen festzusetzen. Er muss ledig-

lich bis zum 31.12.2010 ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der Leistungen durchführen und dessen Ergebnis im Gesetz als Leistungsanspruch verankern. ¹⁰

Verfahrensrechtliche Folgen für die Praxis

Da die bisherigen Regelungen zunächst fortgelten und der Gesetzgeber nur verpflichtet wurde, die Regelleistung mit Wirkung für die Zukunft neu festzusetzen, müssen die Ausgangsverfahren nicht bis zur Neuregelung des Gesetzgebers ausgesetzt werden. Gleiches gilt für andere Verwaltungsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren, in denen die Höhe der gesetzlichen Regelleistung im Streit steht. Die Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Vorschriften und ihrer Nachfolgeregelungen ist jedoch bei Kostenentscheidungen zugunsten der klagenden Hilfebedürftigen angemessen zu berücksichtigen, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. ¹¹

Keine höheren Hartz IV- Leistungen für die Vergangenheit

Hierzu erklärt das BVerfGE ausdrücklich, dass es für alle Leistungszeiträume, die nicht von der gesetzgeberischen Neuregelung erfasst werden, feststeht, dass die Hilfebedürftigen nicht deshalb höhere Leistungen erhalten können, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Regelleistung mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. ¹² Von einer rückwirkenden Übergangsregelung hat das Bundesverfassungsgericht ebenso abgesehen wie von einer Verpflichtung des Gesetzgebers, auch für zurückliegende Leistungszeiträume eine Öffnungsklausel zu schaffen. ¹³ Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber ordnete das Bundesverfassungsgericht jedoch - in Fällen die die Härtefalllücke betreffen - an, dass dieser Anspruch nach Maßgabe der Urteilsgründe unmittelbar aus Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu Lasten des Bundes geltend gemacht werden kann, ¹⁴ was zumindest für diese Sachverhalte eine Öffnungsklausel darstellt.

Volle Anrechnung des Kindergeldes auf Hartz IV-Leistungen

Auch die vollständige Anrechnung des Kindergeldes als leistungsminderndes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 SGB II auf „Hartz IV-Leistungen“ ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sei nicht verletzt, so das BVerfG.¹⁵

Es sei auch nicht geboten gewesen, das Kindergeld teilweise anrechnungsfrei zu stellen. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verlange keine Sozialleistungen, die den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für Kinder in gleichem Maße berücksichtigen wie das Steuerrecht. Auch der Gleichheitssatz sei gewahrt. Der Gesetzgeber, der bei zu versteuerndem Einkommen Steuervergünstigungen in Form von Kinderfreibeträgen gewährt, ist nicht verpflichtet, Sozialleistungen in vergleichbarer Höhe für Personen und deren Angehörige zu gewähren, die kein zu versteuerndes Einkommen erzielen. Auch sonst sei keine Ungleichbehandlung zu erkennen, da § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II hinsichtlich Zahlung und Anrechnung des Kindergeldes alle Kindergeldberechtigten und alle zu einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern gehörenden

hilfebedürftigen Kinder gleich behandeln.

Ausblick

Man könnte auf Grund der vorgenannten Öffnungsklausel auch in bereits laufenden Verfahren verfahrensrechtlich ggf. einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X auf der Grundlage des Urteils vom 9.2.2010 stellen und zwar zu Händen der Ausgangsbehörde, die nun wenigstens in Härtefällen Abhilfe leisten kann und zwar auch, mit Gültigkeit ab Antragstellung, für die Vergangenheit, was im Übrigen auch den Gerichtsstand vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten erleichtern wird.

Für die Leistungsberechtigten i.S.d. § 7 SGB II und für die Fach- und Hochschul-Studenten der Bundesrepublik Deutschland, die zwingend in den Kreis der Leistungsberechtigten aufgenommen werden müssen (Art. 1 Abs. 1, 3 und 12 GG), wäre es existenziell begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber wieder zurückkehrt zu dem bewährten und vor allen Dingen für den Durchschnittsbürger transparenten „Warenkorbmodell“ und auf dessen Grundlage die Forderungen des BVerfGE bis zum 31.12.2010 erfüllt. So wird auch unweigerlich der bis heute hin nicht evident beanstandete Regelsatz von 359 Euro um ein Erhebliches ansteigen. Denn falls der Gesetzgeber am Statistikmodell festhält, kann er auf die Ergebnisse der Einkommens- und Verbraucherstichproben 2008 zurückgreifen, die nach der Auskunft des Statistischen Bundesamtes im Herbst 2010 vollständig vorliegen werden; was im Hinblick auf die in der Einleitung erwähnte Abnahme der Kaufkraft in 2008 zu einem verzerrten Ergebnis führen würde, mit der Gefahr, dass die Regelleistung nicht nur stagniert, sondern sogar sinken könnte.

Schließlich wäre es begrüßenswert, wenn der Gesetzgeber auf der Grundlage des BVerfG-Urteils - und zusätzlich zu dessen Ausführungen zum Existenzminimum - im rechtsproblembehafteten Bereich der Einstandspflichten für Partnerkinder (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und der „scharfen Sanktionen“ von allein lebenden jungen Erwachsenen (§ 31 Abs.

5 S. 2 SGB II) reagieren würde und dies mit dem Ergebnis, das gerade jene zwendungsbedürftigen Gruppen nicht vom Sozialrecht mittellos gestellt werden.

Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften in Berlin

Forum

Auflösung Osterrätsel 2010

Berühmte Juristen

Unsere Leser haben die Osterferien anscheinend auch zum Rätseln genutzt. Geübte Teilnehmer der Ratereihe „Berühmte Juristen“ hatten die richtigen Lösungen recht schnell bei der Hand. Wer zu den Gesuchten zählte, erfahren Sie wie immer etwas ausführlicher weiter unten. Richtige Einsendungen kamen von

RA Wolfgang Lau, Berlin
 RA Jörg Duddek, Berlin
 RAin Barbara Saß-Viehweger, Berlin
 RA Dr. Gregor Haas, Mannheim
 Ref. iur Hannes Reiher, Darmstadt
 RA Reinhard Hillebrand, Berlin
 Dr. Werner Schmalenberg, Bremen
 RAin Jennifer Küken, Berlin
 RA Peter De Vito, Berlin

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern. Und hier nun die offiziellen Auflösungen:

1) Ein Jurist ohne Abschluss

Gesucht war **Honoré de Balzac** (* **20.5.1799 in Tours, + 18.6.1850 in Paris**), dessen ehrgeiziger Vater sich das „de“ zugelegt hatte und bis zum leitenden Beamten in der Revolutionsarmee aufstieg. B. besuchte ab 17 die École de Droit in Paris, brach das Studium aber

4 BVerfG aaO. Rn.208.

5 BVerfG aaO. Urteilstenor Nr. 3, S. 2.

6 BVerfG aaO. Rn.192.

7 Vgl. BVerfGE 120,125=155f..

8 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010; Rn.135; vgl. BVerfGE 80, 367;109, 279; auch BVerwGE 87,212 = 214.

9 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010; Rn.133.

10 BVerfG aaO. Rn.211.

11 BVerfG aaO. Rn.219.

12 BVerfG aaO. Rn.219.

13 Beschluss vom 24.03.2010, 1BvR 395/09.

14 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010; Urteilstenor Nr. 3, S. 2.

15 Beschluss vom 11. März 2010 - 1 BvR 3163/09.

kurz vor der „licence“, dem eigentlichen Abschluss ab und widmete sich dem Verfassen von geplanten 137 Romanen, von denen er „nur“ 91 fertigstellen konnte und in denen er bald wiederkehrende Figuren auftreten ließ, eine Technik, die bis heute gern verwendet wird (z.B. früh von Zola in „Rougon-Macquart“ oder aktuell von Philipp Roth in „Ghostwriter“ und „Exit Ghost“), und die ihm dazu dienen sollte, unter dem Titel: „Comédie humaine“ ein möglichst vollständiges Sittengemälde der Gesellschaft seiner Zeit zu schaffen. Da B. nach den 2 Probejahren an akuter Geldnot litt, die er mit Einkünften aus seiner literarischen Arbeit bekämpfen musste, stand er ständig unter Zeitdruck, was seinen Werken oft anzumerken ist und wohl auch dazu führte, dass ihm die Aufnahme in die Académie Française und manch andere Auszeichnung versagt blieb. Die Geliebte war Eveline Gräfin Hanska aus einem Schloss bei Tschernobyl in der Ukraine, der wenig charmante Biograph ist Johannes Wilms: „Balzac. Eine Biographie“ 2007 im Diogenes Verlag. Zuletzt erschien über Balzac in der FAZ am 2.2.2010 der Aufsatz: „Aufschneiderei mit dramatischem Paukenschlag“.

2) Ein berühmter Rechtstheoretiker

Gesucht war **Rudolf von Jhering (* 22.8.1818 in Aurich, + 17.9.1892 in Göttingen)**, Spross einer seit 1522 nachweisbaren Juristenfamilie in Ostfriesland, wo der Ort Jheringsfehn nach seinem Urgroßvater Sebastian Eberhard Jhering (1700-1759) benannt ist. Studiert hat Rudolf in Heidelberg, Göttingen, München und Berlin, nach Wien, wo ihm Kaiser Franz Joseph I. die Adelswürde verlieh, kam er 1868 über Professuren in Basel, Rostock, Kiel und Gießen. Während er in seinem Werk: „Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung“ (1852-1865) ursprünglich der zu seiner Zeit herrschenden Begriffsjurisprudenz folgte, kamen ihm bei Abfassung eines Gutachtens zur Frage der Haftung nach Untergang einer vom Verkäufer zweimal verkauften Kohlenladung aufgrund seines Rechtsgefühls

Zweifel an der Richtigkeit des von ihm nach Pandektenrecht und begriffsjuristischer Logik gefundenen Ergebnisses mit der Folge, dass er in seinem Werk „Der Zweck im Recht“ (1877-1883) das Ziel, individuelle und gesellschaftliche Interessen durch Koordinierung und Konfliktminimierung zum Ausgleich zu bringen, als Schöpfer allen Rechts ansah. Noch heute von Bedeutung ist seine Unterscheidung von positivem und negativem Interesse im Schadensersatzrecht und „entdeckt“ hat er die Haftung für culpa in contrahendo (jetzt in §§ 311 Abs. 2 Nr.1, 280 BGB gesetzlich anerkannt). Bis zu seinem Tod gelehrt hat er seit 1872 in Göttingen.

3) Eine Juristin mit einem Beliebtheitsgrad von über 90%

Zu finden war **Mary Robinson (*21. Mai 1944 als Mary Therese Winifred Bourke in Ballina/Irland)**, die Jura und Romanistik am Trinity College in Dublin und an der Harvard University in Cambridge/Massachusetts studierte. Das College, zu dem sie als Professorin für konstitutionelles Recht und Strafrecht zurückkehrte, nominierte sie als – unabhängige – Abgeordnete (Senatorin) des irischen Oberhauses, dem sie von 1969 bis 1989 angehörte. 1982 verließ sie die irische Labour Party, deren Mitglied sie seit Mitte der 70er Jahre war, und wurde als Anwältin vor allem für die Rechte der Frau tätig, bis ihr die Labour Party 1990 die Kandidatur als erste weibliche irische Präsidentin antrug, welches Amt sie am 3.12.1990 übernahm und bis 1997 innehatte, wobei für sie Mitte der 90er eine Popularitätsquote von 93 % ermittelt wurde. Am 12.9.1997 wurde sie Hochkommissarin für Menschenrechte der UN und 2002 Ehrenpräsidentin von Oxfam. Zu ihren Auszeichnungen gehören der Sydney Peace Price (2002) und die Otto-Hahn-Friedensmedaille (2003). Im Januar 2010 sorgte ihre Namensvetterin Iris Robinson, Ehefrau des nordirischen Regierungschefs Peter Robinson, für Schlagzeilen wegen einer Affäre, die in ähnlicher Form dem Film „Die Reifeprüfung“ mit Dustin Hoffmann zugrunde lag.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Personalia

Herzlichen Glückwunsch, Jürgen Naatz!

Rechtsanwalt und Notar Jürgen Naatz, seit über 30 Jahren Schatzmeister des Berliner Anwaltsvereins, feiert runden Geburtstag – der Berliner Anwaltsverein gratuliert.

Jürgen Naatz wurde im Mai 1940 in Berlin geboren. Seit 1970 ist er Rechtsanwalt, seit 1975 in eigener Kanzlei in der Müllerstraße im Wedding, seit 1981 ist er auch als Notar tätig. Sein Ehrenamt als Schatzmeister des Berliner Anwaltsvereins trat er 1977 an, seit über 30 Jahren also können sich die Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins auf seine grundlegende Führung der Finanzangelegenheiten des Vereins verlassen. Dabei geht die „Ära Naatz“ im Berliner Anwaltsverein viel weiter zurück, nämlich auf sei-



Herzlichen Glückwunsch zum 70. Geburtstag, Jürgen Naatz!

nen Vater und Vorgänger im Amt, Heinz Naatz. Sein Großvater, Willi Naatz, war für die Anwaltschaft als „Anwaltsbeamter“ im Anwaltszimmer des Landgerichts Berlin tätig, ein Großonkel führte dieses Amt im Anwaltszimmer des Strafgerichts von Moabit.

Mehr als 30 Jahre ehrenamtliche Schatzmeistertätigkeit im Berliner Anwaltsverein: IBA-Kongress 1980, das jährlich wiederkehrende Berliner Anwaltsessen, seit 2001 die jährlich wiederkehrenden Internationalen Berliner Anwaltstage mit der Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften, der Finanzschub für die Postsammelstelle des Berliner Anwaltsvereins – dem heutigen „Justizboten“, die monatliche Herausgabe des Berliner Anwaltsblatts durch den Verein, mehrere Deutsche Anwaltstage in Berlin, die Erhebung der Umlage für die Imagekampagne „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ – das waren einige der Herausforderungen seiner bisherigen Amtszeit. Jürgen Naatz meistert sie mit der idealen Mischung aus Mut, Augenmaß und Erfahrung.

Jürgen Naatz ist ein „echter“ Berliner. Doch auch im Ausland ist der Name Naatz vielen Kolleginnen und Kollegen ein Begriff. Schon in den Zeiten, als West-Berlin eine Inselstellung hatte, pflegte er intensiv die Kontakte des Berliner Anwaltsvereins ins europäische Ausland. Mit Vertretern der Anwaltskammern von Österreich, Luxemburg und der Finnland verbindet ihn nicht nur ein intensiver professioneller Austausch, sondern auch langjährige – teilweise jahrzehntelange – persönliche Freundschaft. Den internationalen Gästen des Berliner Anwaltsvereins und des Berliner Anwaltsessens sind die vielen privaten Einladungen im Hause Naatz am Wannensee und die Gastfreundschaft der ganzen Familie Naatz unvergesslich. Sie waren über viele Jahre das persönlichere Pendant zur jährlichen seit 2001 jährlich durch den Berliner Anwaltsverein organisierten „Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften“ und zu dem offizielleren Abend des Berliner Anwaltsessens.

Jürgen Naatz mit Sohn und Schwiebertochter: Rechtsanwalt Olaf Naatz, Prag und Rechtsanwältin Alena Hoskova, Prag (v.l.n.r.)



Nur folgerichtig ist also, dass Jürgen Naatz für sein ehrenamtliches Engagement und seine Verdienste um den Austausch zwischen Berlin und den Rechtsanwaltschaften europäischer Nachbarländer im In- und Ausland geehrt wurde: Am 6. November 1998 wurde ihm vom Österreichischen Bundespräsidenten das Goldene Ehrenzeichen für Verdien-

ste um die Republik Österreich verliehen. Am 28. August 2006 folgte dann die Ehrung des Bundespräsidenten mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande.

*Ulrich Schellenberg,
Vorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins*

KfW-Sonderprogramm:

Frisches Geld für Freiberufler

Ob Ärzte oder Anwälte oder Steuerberater– auch vielen Freiberuflern macht die Wirtschaftskrise zu schaffen. Trotz rückläufiger Auftragszahlen müssen sie investieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Und auch die laufenden Kosten, etwa für Personal oder Energie, müssen geschultert werden. Doch bei tendenziell sinkenden Gewinnen werden Banken vorsichtig, wenn es um neue Kredite oder eine Ausweitung des Kontokorrentrahmens geht. In dieser Situation hilft Freiberuflern das KfW-Sonderprogramm: Es stellt sowohl Kredite für Investitionen als auch zur Finanzierung von betrieblich bedingten Ausgaben („Betriebsmittel“) bereit.

Auch für viele Freiberufler werde das Jahr 2010 „noch einmal eine große Herausforderung, gerade im Hinblick auf die Finanzierung“, erklärt der Vorstands-

vorsitzende der KfW Bankengruppe, Dr. Ulrich Schröder. Er hält in diesem Jahr eine „Scherenbildung“ für möglich. Bei anziehender Konjunktur würden verstärkt Betriebsmittelfinanzierungen nachgefragt, jedoch könnte diese Nachfrage – als Folge schlechterer Ratings aufgrund der Geschäftszahlen 2009 – auf ein zu geringes Kreditangebot stoßen. Mit anderen Worten: Viele Banken sehen sich nicht in der Lage, zusätzliche Kreditrisiken zu übernehmen, vor allem, wenn es um die Verlängerung oder gar Ausweitung bestehender Kontokorrentlinien geht. Doch gerade in diesen Fällen bietet das KfW-Sonderprogramm interessante Gestaltungsmöglichkeiten, die zudem das Kreditrisiko der Hausbanken reduzieren helfen (siehe Seite 2). „Die Wirtschaftskrise stellt auch die Freien Berufe vor Herausforderungen, für die spezifische Lösungen gefunden werden

Das sollten Sie bei der Betriebsmittelfinanzierung beachten!

Prolongationen:

Eine Finanzierung der Restlaufzeit von Darlehen mit Haftungsfreistellung ist möglich, beispielsweise bei abgelaufener Konditionenbindung.

Anschlussfinanzierungen:

Eine Finanzierung ist möglich, wenn im Anschluss an die Fälligkeit (planmäßiges Laufzeitende oder Fälligkeitstellung aus vertraglichem oder gesetzlichem Grund) eines Darlehens oder einer Kontokorrentlinie weiterer Finanzierungsbedarf besteht. Weiter *nicht möglich* sind Umschuldungen, d.h. das Ablösen von nicht fälligen Darlehen.

Anschlussfinanzierungen von Kontokorrentlinien:

Sie sind dann möglich, wenn zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer eine *einvernehmliche Regelung* über die bevorstehende Kündigung bzw. Kürzung einer widerrufbaren („bis auf weiteres“) Kontokorrentlinie besteht. Die einvernehmliche Regelung sowie die Fälligkeitstellung müssen dokumentiert sein. Spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem KfW-Sonderprogramm ist die Kontokorrentlinie ganz oder teilweise fällig gestellt. Eine Fälligkeitstellung bereits bei Antragstellung ist *nicht* erforderlich.

Anschlussfinanzierungen bei Verletzung von Financial Covenants:

Sie sind dann möglich, wenn für die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Kündigungsrecht wegen der Verletzung vereinbarter Finanzkennzahlen (Financial Covenants) besteht. Spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem KfW-Sonderprogramm ist der Kredit fällig zu stellen. Eine Fälligkeitstellung bei Antragstellung ist nicht notwendig. Eine Dokumentation der Sachverhalte ist erforderlich.

müssen“, meint Dr. med. Ulrich Oesingmann, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe. Als Dienstleister für die übrigen Branchen seien die Freien Berufe zwar zeitverzögert, aber dennoch von allen wirtschaftlichen Gesamtentwicklungen betroffen. Zudem spürten sie Liquiditätsengpässe intensiver, da Selbstständige in den Freien Berufen meist mit geringem Eigenkapital starten bzw. fortbestehen und schlicht weniger Reserven hätten. „Die Bank ist der gängige Kapitalgeber. Freie Berufe können in der Regel keine fremden Dritten mit Verzinsungsintentionen aufnehmen, weil ihre Berufsrechte ihnen dies verbieten. Der Grund hierfür sind der Gemeinwohlbezug, die öffentliche Aufgabe und ihre anderen Funktionalitäten in der Gesellschaft.“ Beim Kapitalbedarf existierten zwei Strömungen. Eine Gruppe der Selbstständigen wie auch zumeist die Gründer in den Freien Berufen benötigten nur kleinste Kredite für Investitionen. Andere brauchten für die Ausübung ihrer Profession

Erneute Zinssenkung

Anfang März hat die KfW in Absprache mit der Bundesregierung die Zinsen im KfW-Sonderprogramm um weitere 25 Basispunkte gesenkt, nachdem sie bereits Anfang Februar dieses Jahres um 20 Basispunkte gesenkt worden waren. immer wieder hohe Betriebsmittelkredite zur Vorfinanzierung von Leistungen. Oesingmann: „Für die Kreditvergabe geforderte klassische Sicherheiten können aufgrund der eher dünnen Eigenkapitaldecke meist nicht im erforderlichen Maße beigebracht werden. Dabei sollten einige erkennen, dass ein Engagement hier durchaus lukrativ ist, sind die Freien Berufe doch ein stetig wachsender Zukunftssektor. Zudem ist die Überlebensfähigkeit von Existenzgründungen in den Freien Berufen vergleichsweise hoch. Für die Freien Berufe ist es wichtig, die Kreditvergabe zu modernisieren und ein System zu entwickeln, in dem auch so genannte weiche Faktoren wie Wissen, Persönlichkeitsstruktur und Marktprognose sicherheitsbegründend und kreditemöglichend berücksichtigt werden.“

KfW-Sonderprogramm

Das KfW-Sonderprogramm für mittelständische Unternehmen und Freiberufler umfasst drei Komponenten:

Investitionen: Der Höchstbetrag je Vorhaben beträgt 50 Millionen Euro, rund zwei Drittel aller Firmen resp. Freiberufler beantragen jedoch nicht mehr als 500.000 Euro. Für das Darlehen kann eine Haftungsfreistellung der Hausbank von 50 oder 90 Prozent beantragt werden. Die Laufzeit beträgt bis zu acht Jahre, bei langlebigen Investitionsgütern (z.B. Bauvorhaben) bis zu 20 Jahre. Der Zinssatz kann für bis zu acht Jahre festgeschrieben werden.

Betriebsmittel „Standard“

Betriebsmittel (siehe „Stichwort“) können in einem Umfang von 30 Prozent der Bilanzsumme bzw. des Jahresumsatzes finanziert werden bei einem Höchstbetrag von 50 Millionen Euro. Die Kreditlaufzeit beträgt bis zu fünf Jahre bei drei- oder fünfjähriger Zinsbindung. Es kann eine Haftungsfreistellung der Hausbank von 60 Prozent beantragt werden. Das Darlehen kann innerhalb eines Jahres abgerufen werden.

Betriebsmittel „Flexibel“: Hier können Betriebsmittel in einem Umfang von 50 Prozent der Bilanzsumme bzw. des Jahresumsatzes finanziert werden bei einem Höchstbetrag von ebenfalls 50 Millionen Euro. Die optionale Haftungsfreistellung beläuft sich auf 60 Prozent.

Wichtige Pluspunkte: Für die Kreditlaufzeit von bis zu fünf Jahren kann auch eine fünfjährige Zinsbindung beantragt werden. Zudem kann das Darlehen innerhalb von zwei Jahren – je nach Bedarf – abgerufen werden, und es kann jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden. In Summe bedeutet dies einen Gewinn an Planungssicherheit.

Wichtig zu wissen: Freiberufler, die bereits ein Darlehen aus der Betriebsmittel-Komponente „Standard“ erhalten oder den 30-Prozent-Finanzierungsanteil ausgeschöpft haben, können ein zusätzliches Darlehen aus der Komponente „Flexibel“ beantragen. Dabei wer-

den bereits ausgezahlte Beträge auf den 50-Prozent-Finanzierungsanteil der Komponente „Flexibel“ angerechnet.

Die so genannte Haftungsfreistellung durch die KfW - bei Investitionen bis zu 90 Prozent und bei Betriebsmitteln bis zu 60 Prozent - erhöht die Bereitschaft der Hausbanken, neue Kredite zu geben und bestehende Kontokorrentlinien zu verlängern oder sogar auszuweiten.

Auch Praxen und Kanzleien brauchen Liquidität

Aus dem KfW-Sonderprogramm, das ein Volumen von 40 Milliarden Euro umfasst, wurden bis Ende März dieses Jahres mehr als 3100 Kredite im Gesamtwert von 6,9 Milliarden Euro vergeben; 94 Prozent kamen mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern zugute. Rund 70 Prozent der Darlehenszusagen durch die KfW erfolgten übrigens in der Betriebsmittel-Komponente – was die krisenbedingten Liquiditätssengpässe widerspiegelt. Das Sonder-

So sichern sich Freiberufler zusätzliche Liquidität			
		<u>Hausbank-Risiko</u>	<u>KfW-Risiko</u>
Kontokorrentlinie (alt, gekündigt)	200.000 €	200.000 €	0 €
Betriebsmitteldarlehen (neu)	300.000 €	120.000 €	180.000 €
Liquiditätszufluss	100.000 €		

programm steht prinzipiell allen Freiberuflern sowie Unternehmen und Handwerksbetrieben offen. Insbesondere können es aber auch diejenigen Freiberufler in Anspruch nehmen, die nach dem 1. Juli 2008 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, ansonsten aber eine positive Zukunftsperspektive haben. Das Sonderprogramm kann auch dann eine Lösung bieten, wenn die Bank allein die Kreditspielräume nicht ausreichend erweitern kann. Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm werden bei der Hausbank beantragt. Wenn der KfW alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen, kann der Freiberufler mit einer Kreditentschei-

dung der KfW innerhalb von zwei Wochen rechnen.

Schnelle Auskunft im Infocenter

Für Freiberufler, die sich über die Modalitäten und Konditionen des KfW-Sonderprogramms informieren möchten, hat das Infocenter der KfW eine Sondernummer geschaltet: 01801-24 24 28.

Der Beitrag ist der „KfW-impuls“-Sonderausgabe für Freie Berufe der KfW Bankengruppe entnommen.

KfW-Sonderprogramm: Mittelständische Unternehmen und Freiberufler

Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (auch Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) sowie freiberuflich Tätige

Investitionen	Betriebsmittel „Standard“	Betriebsmittel „Flexibel“
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent • Höchstbeträge: 50 Mio. Euro pro Vorhaben, 150 Mio. Euro pro Firmengruppe • Haftungsfreistellung (optional): 90 oder 50 Prozent • Kreditlaufzeit: bis zu 20 Jahren • Zinsbindung: bis zu 8 Jahren • Abruffrist: ein Jahr • außerplánmäßige Tilgung: gegen Vorfälligkeitsentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsanteil: bis zu 30 Prozent der Bilanzsumme • Höchstbeträge: 50 Mio. Euro pro Gruppe, maximal 30% der letzten Bilanzsumme bei nicht bilanzierenden Unternehmen 30% des letzten Jahresumsatzes • Haftungsfreistellung (optional): 60 Prozent bei vier Monaten Karenzzeit • Kreditlaufzeit: bis zu 5 Jahren • Zinsbindung: bis zu 5 Jahren • Abruffrist: ein Jahr • außerplánmäßige Tilgung: gegen Vorfälligkeitsentschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsanteil: bis zu 50 Prozent der Bilanzsumme • Höchstbeträge: 50 Mio. Euro pro Gruppe, maximal 50% der letzten Bilanzsumme bei nicht bilanzierenden Unternehmen 50% des letzten Jahresumsatzes • Haftungsfreistellung (optional): 60 Prozent bei vier Monaten Karenzzeit • Kreditlaufzeit: bis zu 5 Jahren • Zinsbindung: bis zu 5 Jahren • Abruffrist: zwei Jahre • außerplánmäßige Tilgung: ohne Vorfälligkeitsentschädigung

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch
Kommentar

Verlag C. H. Beck

69. Auflage 2010. XXXIII, 3053 S. In Leinen
ISBN 978-3-406-59488-5
100,00 EUR



Eine wichtige Änderung, die allerdings kein Gesetz betrifft, vornweg: Die den meisten Benutzern wohl schon seit Studienzeiten geläufige Zitation „Palandt/Heinrichs, § ...

gehört mit der 69. Auflage der Vergangenheit an. Nach über 40 Jahren tritt Prof. Dr. Helmut Heinrichs, der seit der 28. Auflage das Allgemeine Schuldrecht und den „AT“ fachkundig kommentiert hat, in den Ruhestand. Statt seiner übernehmen künftig die BGH-Richter Dr. Jürgen Ellenberger und Dr. Christian Grüneberg die Kommentierung der bislang von Heinrichs „beackerten“ Vorschriften.

Ansonsten sind auch im „Geschäftsjahr 2009/ 2010“ wieder viele Reformen und

Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die eine Über- und Neubearbeitung zahlreicher Kommentierungen haben erforderlich werden lassen. Zu nennen sind hier vor allem:

Im Allgemeinen Teil des BGB: die Änderungen im Vereinsrecht durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister oder die Angleichung der bisherigen familien- und erbrechtlichen Sonderverjährung an die dreijährige Regelverjährung durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts.

Im Allgemeinen Schuldrecht: die Änderungen der §§ 312ff. durch das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen.

Im Besonderen Schuldrecht: die Änderungen im Kaufrecht durch Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkredit- und der Zahlungsdienste-Richtlinie mit der Neuordnung des Widerrufs- und Rückgaberechts; im Werkvertragsrecht wurde das umfangreiche Schrifttum zum Forderungssicherungsgesetz berücksichtigt.

Im Sachenrecht wurden die durch das FGG-Reformgesetz bedingten Änderungen oder etwa der neue § 899 a BGB zur sachen- und grundbuchrechtlichen Behandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingearbeitet und kommentiert.

Im 4. Buch (Familienrecht) wurden natürlich die drei zum 01.09.2009 in Kraft getretenen Reformen des ehelichen Güterrechts, des Versorgungsausgleichs und weitere Änderungen durch das FGG-Reformgesetz berücksichtigt.

Außerdem wurde in den §§ 1901a - c die gesetzliche Regelung von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht durch das 3. BetreuungsrechtsänderungsG eingearbeitet. Die

Komentierungen des materiellen Familienrechts werden jeweils durch eine Kurzdarstellung der Verfahrensvorschriften des ebenfalls am 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG flankiert.

Ebenfalls eingearbeitet sind die Änderungen, die das am 01.01.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts - vor allem im Pflichtteilsrecht - mit sich bringt.

Bei den Nebengesetzen wurde u.a. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz aufgenommen, welches die zivilrechtlichen Vorschriften des insoweit aufgehobenen Heimgesetzes weiterentwickelt und für die zahlreichen Heimverträge insbesondere pflegebedürftiger Menschen von grundlegender Bedeutung ist.

Beim Unterlassungsklagengesetz wurden die Änderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und auch bereits Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkredit- und Zahlungsdienste-Richtlinie eingearbeitet, die teilweise erst Mitte 2010 in Kraft treten.

Auch in seiner 69. Auflage bleibt der Palandt in Sachen Aktualität und Praxisrelevanz „state of the art“ und gehört somit für Studierende und Studierende gleichermaßen zur Grundausstattung. An diesem Kommentar kommt nach wie vor keiner vorbei.

Thomas Vetter,
Rechtanwalt

Die Ausgaben des
Berliner
Anwaltsblatts
finden Sie auch im
Internet auf der
Homepage des BAV
www.berliner-anwaltsverein.de

Gute Getränke für Ihre Kanzlei !

**7 Tage 24 Stunden unter
www.gute-getraenke.de**

Kalbus & Schmidt

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.06.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.06.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Scheinselbstständigkeit (Allgemeines und Besonderheiten im Medienbereich)	RA'in Sonja Boss	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.06.	Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.06.	RVG-Workshop - Aktuelle Rechtsprechung zum RVG	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.-05.06.	Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte		Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein, AG der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein
04. - 05.06.	Die praktische Durchsetzung von Forderungen im Büro vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel	Marlies Stern	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
04.06.	Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat	Dr. Klaus Walpert	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
04.06.	Kolloquium zum Thema "Drei Jahre nach der WEG-Reform - eine Zwischenbilanz"		Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität http://ifn.rewi.hu-berlin.de
04.06.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
05.06.	Selbstverständnis und Ethos von Strafverteidigung	Wolf-Dieter Reinhardt	RAV www.rav.de
07.06.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger - Teil 2	RA Nobert Ellermann, StB Christine Seyerlein-Busch	RAK Berlin www.rak-berlin.de
07.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht	Ri'inKG Heike Hennemann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
08.06.	Basiswissen für Verwalter	RA Carsten Krueger RA Mathias Münch	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
10.06.	Praxisfragen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens: Tatsachenfeststellung im Verwaltungsverfahren und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Klagebefugnis	Martin Redeker, Richter am OVG Greifswald	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
11. - 12.06.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, der PKH u. Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

12.06.	Gebührenoptimierung in Familiensachen - Streitwerte und Gebühren nach neuem Familienrecht	Dr. Monika Keske Direktorin des AG Bad Urach	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
14.06.	Arzthaftungsrecht		Arbeitskreis Medizinrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
15.06.	Aktuelle Gestaltungsfragen bei der GbR	RA Dr. Nicco Hahn	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
16.06.	Google Books (Settlement) – Open access: Hat der Urheberrechtsschutz ausgedient? (Beginn 17.00 Uhr)	Prof. Thomas Dreier Prof. Dr. Oliver Castendyk u.a.	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
16.06.	Sitzung des Arbeitskreises Strafrecht		Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
17.06.	3. Klimarechtskonferenz in Berlin		Lexxion Verlag www.lexxion.de/konferenzen
18. - 19.06.	Das Notariat in der Praxis – Einführung - Urkunden und ihre Abwicklung -	Sylvia Granata, Monika Wiesner	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
18.06.	Begutachtung psychiatrisch-psychosomatischer Erkrankungen im Leistungsrecht	Claudia Böwering-Möllenkamp	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.06.	Managing Liability in Contracts	Stuart G. Bugg	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.06.	Schuldnertricks und Gläubigerstrategien	Peter David	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.06.	Trainings-Seminar: Forensische Befragungs- bzw. Vernehmungstechnik und -taktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
18.06.	Zwangsvollstreckung Speziell – Kontopfändung und Kontenschutz im Hinblick auf das Inkrafttreten des Pfändungsschutzkontos	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
19.06.	Aktuelles aus dem Notariat: Das Erbbaurecht von der Vorbereitung bis zur Abwicklung	Beate Bohmbach	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
19.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil I	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.06.	Strukturierte Internet-Recherchen für Anwältinnen und Anwälte	Albrecht Ude	RAV www.rav.de
3.06.	Arbeitsrecht: Gebühren und Streitwerte	Wolfgang Daniels Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
23.06.	RVG Aktuell	Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
23.06.	Win & Grill mit dem VFB	Bernd Heynemann MdB,	Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. www.freie-berufe-berlin.de
24.06.	Aktuelle Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht	RAin Katrin Dittert RA Carsten Krueger	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
24.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Das Wohnungseigentum in der notariellen Praxis -	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
24.06.	Kontopfändung unter veränderten Rahmenbedingungen ab dem 01.07.2010	Peter Mock, Dipl.-Rechtspfleger	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

24.06.	Der Fair Value in der Krise	Prof. Dr. Dr. Ballwieser	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts www.vereinfoerderungbilanzundsteuerrecht.de
25. - 26.06.	Berliner Gespräche im Immobilienrecht		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
25.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Die Vorbereitung und Abwicklung eines Bauträgerobjektes	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.06.	Lohn Speziell - Lohnabrechnungen - Belege u.a. speziell für Renos	Andrea Rumpelt	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.-26.06.	Berliner Gespräche im Immobilienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.06.	Der neue Deal - gesetzliche Regelung und Perspektiven für den Strafverteidiger	Armin Golzem	RAV www.rav.de
28./ 29.06.	Prüfungs- und Prozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Dr. Norbert Niehues, RA Dr. Christian Birnbaum,	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
29.06.	KostO für Einsteiger	Sylvia Granata, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.06.	Aktuelles aus dem Notariat - Notariatspraxis im Überblick - Anwendung von Beurkundungsgesetz und Dienstordnung	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
30.06.	Der Einigungsvertrag - Juristische Folgen der SED-Diktatur	Wolfgang Wieland, MdB Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis u.a.	Veranstaltung des Berliner Landesbeauftragten für die Stasi- Unterlagen und der Robert- Havemann-Gesellschaft e.V. in Kooperation mit dem Berliner Anwaltsverein e.V.
01.07.	Elternzeit: Geltendmachung, Elternteilzeit, Urlaubs- berechnung, besonderer Kündigungsschutz	RA Michael Loewer	VdAA - Verband deutscher Arbeitsrechts Anwälte e.V. www.vdaa.de
01.07.	Sommerempfang der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
02.07.	1. Berliner IT-Rechtstag		DAV-Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (DAVIT) www.davit.de
02.07.	Pflegezeit: Instrumentarien des PflegeZG, kurz- und langzeitiger Ausfall, Pflegezeit, besonderer Kündigungsschutz	RA Michael Loewer	VdAA - Verband deutscher Arbeitsrechts Anwälte e.V. www.vdaa.de
05.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
06.07.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.07.	Strafrecht: Die optimale Gebührenabrechnung	Gesine Reisert, Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de

Inserate

BAUMANN & HEISING
NOTAR & RECHTSANWÄLTE



Wir suchen eine(n)
Rechtsanwältin/-anwalt für unser Verkehrsrechtsdezernat.

Wenn Sie den Fachanwaltslehrgang für Verkehrsrecht bereits erfolgreich absolviert haben und ggf. schon den Fachanwaltstitel führen oder sich zumindest für das Verkehrsrecht interessieren, so bieten wir Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in unserer Kanzlei.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an unsere
Kanzleiinschrift:
Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle
Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Moderne Büroeinheit in bester Gesellschaft in Berlin-Mitte "Haus der Verbände" Nähe Amtsgericht Mitte/Landgericht

Ab Januar 2011 steht im 3. Obergeschoss eine abgeschlossene, moderne Büroeinheit mit ca. 280 m² zur Anmietung oder zum Erwerb zur Verfügung.

Miete 18,50 EUR/m² zzgl. Nebenkosten –
Kaufpreis einschl. Stellplatz 925.000,- EUR – Endpreis.

Provisionsfrei - Näheres erfahren Sie unter:
Telefon 030-20 44 607 oder unter
E-Mail: buero.berlin@bosau.de
Bosau Immobilien-Management GmbH
www.bosau.de

Theißen Stollhoff & Partner
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT 

Wir sind eine bundesweit tätige, hochspezialisierte Rechtsanwalts-gesellschaft mit Notariat. Wir arbeiten ausschließlich im Bau- und Immobilienrecht, Architekten- und Ingenieurrecht sowie im Vergabe und Energierecht.
Näheres unter www.ts-law.de

Zur Erweiterung unserer Kanzlei in Berlin suchen wir
eine(n) engagierte(n)

Volljuristin / Volljuristen

mit Prädikatsexamina. Die Tätigkeit kann zunächst auch als Teilzeitdeputat ausgestaltet werden und ist daher auch für Doktoranden geeignet. Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an

berlin@ts-law.de

oder an

TSP Theißen Stollhoff & Partner
Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Rechtsanwältin (39), Schwerpunkte Mietrecht und Zwangsverwaltung **sucht neue Stelle** in netter Kanzlei!

Ich freue mich über eine Email an
vorwaerts_in_Berlin@web.de

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN
KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Verschönern Sie Ihre Büroräume:

Moderne Kunst – 6 Ölgemälde Größe von 120 x 160 bis 175 x 200 Künstler Ch. Rottmann, Mire si, Büromöbel Bisley, -technik Panaboard Panasonic, Konferenztisch mit 6 Stühlen, div. Schreibtischleuchten, etc.

AnJu GmbH, Tel. (030) 476 45 21, www.anju-gmbh.de

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Bieten 1 Kanzleiraum – ca. 18 m² –

zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin Mitte, direkt am Bahnhof Friedrichstraße. Mitnutzung der Kanzleileistungsstruktur ist möglich. **Telefon (030) 284 88 73**

Prozesserfahrener

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dr. jur., 45 Jahre alt, seit vielen Jahren eigenes Zivilrechtsdezernat in mittelgroßer Berliner Kanzlei, mit Freude vorwiegend forensisch tätig, interessiert sich für Alternative zur derzeitigen Stelle. Wichtig sind mir gute fachliche Arbeit unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte sowie angenehmes Arbeitsklima.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 5/2010-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nette/r Kollegin oder Kollege in Berlin-Friedrichshain gesucht!

Wir sind drei Anwälte mit den Schwerpunkten Verkehrsrecht, Arbeits-/Miet- und Familienrecht sowie Insolvenzrecht und suchen für ein freistehendes Büro in unserer Kanzlei in Berlin-Friedrichshain (zwischen SEZ und Krkhs. Friedrichshain) eine/n nette/n Mitstreiter/in – gerne auch Berufsanfänger. Sekretariat sowie vorhandene Infrastruktur, Besucher- raum und Küche können selbstverständlich mitgenutzt werden. Für Kollegen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht bestünde in wenigen Jahren die Möglichkeit, den gesamten Aktenbestand unseres Insolvenzverwalters zu übernehmen, da dieser beabsichtigt, in den Ruhestand zu gehen.

Über eine fachliche Ergänzung in unserer Bürogemeinschaft würden wir uns freuen!

Bei Fragen oder Besichtigungsinteresse steht Ihnen
RA Ruske unter (030) 55 33 176 gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

seit 25 Jahren etabliert, 260 m² repräsentative Büroräume Uhlandstrasse/ Kurfürstendamm mit günstigem Mietvertrag (11€/m²)

zu veräußern.

Näheres über email unter ranot@hotmail.de

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung

und eigenem Büro hat aufgrund einer beendeten Elternzeitvertretung freie Kapazitäten und sucht

Teilzeitbeschäftigung.

Rechtsanwältin Synke Lahr, Breite 2a, 15806 Zossen, Tel. 03377 - 20 5935, rainlahr@yahoo.de

Strafrecht

interessiert & promoviert?

Dr. Frank & Coll.
Fachanwälte für Strafrecht
www.dr-frank.de

Großzügige Räumlichkeiten

in bestehender 5-er

Bürogemeinschaft

– Stuckaltbau/Schöneberg –
wahlweise Nutzung des Sekretariats.

Kontakt gerne unter (030) 215 99 71/72
ra.waehner@berlin.de

KÄRGEL DE MAIZIÈRE & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater Notar

Zur Unterstützung unseres Zivilrechtsdezernates suchen wir für die Bereiche

- allgemeines Zivilrecht
- Handelsrecht / IPR
- Gesellschaftsrecht

eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Berufserfahrung.

Wir erwarten

- fundierte Zivilrechtskenntnisse
- die Fähigkeit zur Lösung komplexer juristischer Problemstellungen
- gute Englischkenntnisse
- Neigung zum Anwaltsberuf

Bewerbungen (gern auch per E-Mail) richten Sie bitte an:

Kärgel de Maizière & Partner
Rechtsanwalt Dr. Christian Luckey
Kurfürstendamm 96, 10709 Berlin
Tel.: 030 3083110, E-Mail: luckey@kaergel.com

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

RA-Kanzlei Scheunemann **bietet** ab 1.7.10 in **FRIEDENAU**
(an Bundesallee, Nähe SSC u. Forum Steglitz, DSL-Bereich)
für **RA/RAin oder StB/in**

1 Raum ca. 14 qm (280 € netto kalt incl. Mitnutzung Nebenräume) in repräsentativem Altbau. Mitnutzung Technik/Sekr. gg. Kostenbeteiligung möglich, ebenso freie Mitarbeit.

Tel. 859 42 41, E-mail: berlin@scheunemann-grabau.de

Urlaubsvertretung gesucht

Für die Zeit vom **16. August bis zum 04. September** suche ich als Allgemeinrechtsanwältin mit Schwerpunkt Miet-, Verkehrs- und Arbeitsrecht für ca. 5 Std. täglich Vertretung in freier Mitarbeit.

Aussagekräftige Bewerbung (mit Vergütungsvorstellung) bitte an RA Krahl-Röhnisch (roehnisch@aol.com) senden.

Gründung einer Fachanwaltskanzlei

Der Spezialisierung und dem cross selling – Ansatz gerecht werden, ist die Neugründung einer fachanwaltsgeführten Kanzlei in Berlin / Kurfürstendamm geplant. Insoweit werden interessierte leistungsstarke und –motivierte Fachanwälte aller Themenschwerpunkte gesucht.

Informationen über RA u. FA Dr. Pietsch, 030-8100 5700

Büroräume am Kurfürstendamm

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in bester Kurfürstendamm-Lage bietet einen Büroraum (17 m²) für eine/n Kollegin/Kollegen ab sofort. Der Büroraum kann auch möbliert zur Verfügung gestellt werden. Nutzung der Kanzleinfrastruktur (inkl. Mitarbeiter) optional möglich.

Zuschriften an: Ku-Damm-Kanzlei@web.de

GESELLSCHAFTSRECHTLER

In Mitte am Checkpoint Charlie gesucht.

WIR BIETEN moderne Büroräume in attraktiver Lage, gute Ausstattung, ein engagiertes Team mit Rechtsanwälten (Unternehmens-, Medien-, Arbeits-, Bau- und Immobilienrecht) und Steuerberatern.

WIR SUCHEN profilierte Kollegin oder Kollegen, gern FA oder Zusatzqualifikation, ev. auch mit anderem Tätigkeitsschwerpunkt, wirtschaftlich unabhängig, zur Ergänzung und Zusammenarbeit.

WIR WÜNSCHEN gegenseitige berufliche Unterstützung, aufgeschlossenen und freundlichen Umgang mit dem Ziel gemeinsamer Außendarstellung.

Kontaktaufnahme erbeten unter der Telefonnummer 030/2014470 oder per E-Mail an walter@bdhsw.de (Anprechpartner: Dr. Torsten Walter)

Wir suchen zur Unterstützung unseres Teams in einer auf den Gebieten des Urheber- und Medienrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes ausgerichteten Kanzlei eine(n) hochmotivierte(n), selbstbewusste(n), gutgelaunte(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Bewerben Sie sich, damit wir Sie kennenlernen können.

Denecke, von Haxthausen & Partner
Rechtsanwälte Partnerschaft

Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin-Mitte
Tel: (030) 8020815 0 • E-Mail: info@dvhup.com

Bleibtreustraße /Nähe Kurfürstendamm

Fachanwaltskanzlei für Arbeitsrecht bietet ab 01.06.2010 hellen Büroraum nebst Mitnutzung des Konferenzraums zu günstigen Konditionen zur Untervermietung in repräsentativen Räumen. Ferner möglich ist die Nutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch geeignet für StB, WP und Berufseinsteiger.

Kontaktaufnahme: E-Mail: mail@kanzlei-badewitz.de
Telefon: 030-31012396
mobil: 01729997429

Einzelkanzlei am Olivaer Platz/Ecke Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (38)

mit durch zahlreiche Veröffentlichungen nachgewiesenen besonders vertieften Kenntnissen im Wohnungs-, Gewerbmiet- und WEG-Recht sowie in deren Nebengebieten (insbes. Steuer-, Grundstücks-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und AGB-Recht) sucht Mitarbeit in Kanzlei.

Kontakt: immrecht@web.de

Unsere seit 25 Jahren etablierte Rechtsanwalts- & Notariatskanzlei bietet zwei repräsentative

Büroräume am Kurfürstendamm

zur Erweiterung der Bürogemeinschaft.

Tel.: (030) 892 40 61

Arbeitsrechtliche Bibliothek zu verkaufen:

NZA gebunden ab 1988 fortlaufend; Hueck, Nipperdey und Dietz Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts ab 1971 fortlaufend geführt. Preis VB 5.000,00 €,

Telefon (030) 492 30 41

Erbrecht

Junger RA mit abgeschlossenem FA-Lehrgang **sucht freie Mitarbeit** bei erfahrener/-m Praktiker/-in.

rechtsanwalt@veitklinger.de Tel: (030) 419 34 030

Wir suchen

für unsere langjährig bestehende Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei noch einen

Rechtsanwalt als Untermieter

in repräsentativen Räumen in bester City-West-Lage.

Geboten werden 1 bis 2 Räume, Mitbenutzung der Technik und des Konferenzraumes sowie bei Bedarf auch des Personals.

Bewerbung unter lennartz@ralennartz.de

Am besten Standort im Nordosten Berlins bietet RAuN:

Bürogemeinschaft

im Allee-Center, Landsberger Allee. Geeignet für jüngere(n) RA/RAin mit zivil- oder wirtschaftsrechtlichem Profil, gern FA.

Kontakt: Tel. (030) 97 100 60 oder weis-anwalt@web.de

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2010 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2010.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2010 IST AM 31. MAI 2010

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 0355/3 83 24 30 • Fax: 0355/3 83 24 31

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK **TERMINSVERTRETUNGEN**
SIND SIE BEI ÜBER **15.600 RECHTSANWÄLTEN**
IN BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

SUPPORT

ra-micro
ANWENDERSUPPORT

- 365 Tage im Jahr
- Wöchentlich an 6 Werktagen
von 8.00–21.00 Uhr regulär besetzt
- Außerhalb der regulären Support-Zeiten:
24 h Notfall-Hotline auf 2 Leitungen an
365 Tagen im Jahr
- Spät-Support
- Fernzugriff durch Support-
Mitarbeiter möglich
- Multimediale Anwenderunter-
stützung durch ra e tv Hilfeclips



... statt Suppörtchen



Bei *ra-micro* wird Anwendersupport nicht nur groß geschrieben, sondern auch groß betrieben.

Mit **4 Support-Centern** sorgen wir dafür, dass die durchschnittliche Wartezeit in unserer Hotline **weniger als 30 Sekunden** beträgt. Ein Wert, von dem andere Anbieter

träumen. Während wir bereits daran arbeiten, ihn weiter gegen Null zu verkürzen. **Wir wissen, wie wertvoll die Zeit unserer Kunden ist.**



INFOLINE 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

Weitere Informationen auf www.ra-micro.de



RA-MICRO Support-Zentrale Berlin, eines unserer 4 Support-Center